

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1886

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1887)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Rechtsgesetzgebung

des Jahres 1886.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundsgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. *Abänderung* (des Bundesraths) *der Instruction für die Civilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden.* Vom 13. December. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 301 f.)

Betrifft Art. 2 der Instruction: Die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern sind von den Beamten städtischer Ortschaften von wenigstens 10,000 Einwohnern wöchentlich, von den übrigen vierteljährlich an die Bundesbehörden einzusenden. — Die bisher vom eidgen. statistischen Bureau publicierten Wochenbülletins über die Geburten und Sterbefälle in den grösseren städtischen Gemeinden fallen vom 1. Jan. 1887 an dahin, dagegen die Sterbefälle an Infectionskrankheiten werden wöchentlich im Bundesblatt veröffentlicht.

2. *Erklärung* zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der k. italienischen Regierung, *betreffend die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsacten.* Vom 1./11. Mai. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 32 f.)

Ausser der kostenfreien Mittheilung von Civilstandsacten wird auch gegenseitige Kenntnissgabe von den Anerkennungen und Legitimationen unehelicher, im andern Staate heimatberechtigter Kinder vereinbart. Die Annahme der betreffenden Actenstücke durch den andern Staat präjudiciert der Frage der Staatsangehörigkeit nicht.

3. *Uebereinkunft* zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche, *betreffend die Erleichterung der Eheschliessung der beiderseitigen Staatsangehörigen.* Abgeschlossen den 4. Juni, von der

Bundesversammlung genehmigt den 29. Juni, promulgiert im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 29 vom 16. Juli. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 93 f.)

Die Nupturienten sind nicht mehr verpflichtet, durch Vorlegung von Attesten ihrer Heimatbehörden darzuthun, dass sie ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Ehefrau übertragen, wohl aber sollen sie, falls dies in ihrem Lande vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer Landesbehörde darüber vorlegen, dass der Abschliessung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hinderniss entgegensteht. — Ein Kreisschreiben des Bundesraths an die Cantonsregierungen erläutert näher die Tragweite dieser Vereinbarung, es steht im B. B. 1886, III, S. 56 ff.

2. Sachenrecht.

4. *Austritt der Republik Ecuador aus der internationalen Convention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.* Vom 19. Februar. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 25.)

5. *Verordnung (des Bundesraths) über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.* Vom 16. Juli. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 77 ff.)

Neue Abgrenzung der Jagdbannbezirke auf fünf Jahre.

6. *Instruction (des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements) für die Wildhüter in den Jagdbannbezirken.* Vom 16. Juli. (B.-B. 1886, II, S. 1004 ff.)

7. *Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zum Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei, betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei.* Vom 13. Juli. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 74 f.)

Ergänzung des Art. 12, namentlich durch genaue Beschreibung derjenigen Abgänge aus Fabriken und Gewerken, welche nicht in Fischgewässer dürfen abgeleitet werden.

8. *Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden, betreffend Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins.* Abgeschlossen den 30. Juni, ratific. v. d. Schweiz den 14. Juli, von den Niederlanden den 2. Mai, vom Deutschen Reiche den 6. Juni. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 99 ff.)

Bezweckt Wiederherstellung des Lachsfanges in dem obern Stromgebiet durch Verbot der Sperrung des Rheins für den Zug der Wanderfische u. A.

3. Obligationenrecht.

9. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Unterstellung der Bierbrauereien und Mühlen unter das Fabrikgesetz.* Vom 13. April. (B.-B. 1886, I, S. 893 f.)

Mühlen und Bierbrauereien mit mehr als fünf Arbeitern sind dem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken zu unterstellen. Der Entscheid vom 21. Mai 1880, welcher Mehlmühlen und Bierbrauereien nicht als Fabriken erklärt hatte, ist dadurch aufgehoben. Durch ein ferneres

10. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an die eidg. Stände, betreffend den ununterbrochenen Betrieb der Mühlen und Bierbrauereien und die Unterstellung der kleinen Mühlen unter das Fabrikgesetz.* Vom 2. September. (B.-B. 1886, III, S. 77 f.)

wird die Unterstellung von Mühlen unter das fragliche Bundesgesetz auf alle Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern ausgedehnt, sofern sie nicht ausschliesslich Familienglieder des Besitzers beschäftigen, und zugleich grundsätzlich eine Norm für regelmässige Nacharbeit und ununterbrochenen Betrieb der Mehlmühlen und der Bierbrauereien aufgestellt, alles mit näherer Motivierung.

II. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste v. 30. Dec. 1881.* Vom 23. Februar. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 27.)

Der in § 7 zugesicherte Kurkostenbeitrag wird auch bei kürzerer Dauer der Krankheit als 7 Tage zugesichert.

12. *Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.* Vom 2. Juli. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 277 ff.)

Das Gesetz ist im Wesentlichen sanitätspolizeilich zum Schutz gegen Pocken, Cholera, Fleckfieber und Pest. Hier ist hervorzuheben Art. 5: Kranke sowie Gesunde, welche ohne eigenes Verschulden der Isolierung oder der Auslogierung u. dgl. unterworfen werden, haben im Bedürfnissfalle Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, ohne deshalb armengenössig oder rückerstattungspflichtig zu werden. Gesunde haben ausserdem eine billige Entschädigung zu beanspruchen.

13. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 8. Febr. 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.* Vom 17. December. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 305 ff.)

Wesentlich sanitätspolizeilich. Hier angeführt wegen Art. 43: „Der Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten;“ Art. 63 und 64 (Verwendung der Thiere, die der Ansteckung verdächtig sind); Art. 67 (Herrenlosigkeit der halsbandlosen Hunde); Art. 88 ff. (Viehverkehr auf Eisenbahnen); Art. 93 ff. (Viehmärkte); Art. 100 ff. (Schlachthäuser und Metzgereien, Fleischverkauf). Angegeschlossen ist eine Instruction für die Grenzthierärzte v. 24. December.

14. *Bundesrathsbeschluss betreffend Aufhebung des Art. 24 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.* Vom 26. October. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 288.)

Aufhebung der Pflicht der Wirthe zur Haltung von 1 Liter-, 5, 2 und 1 Deciliter-Flaschen als Probemasse.

15. *Bundesgesetz betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen.* Vom 17. Juni. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 266 f.)

In Vollziehung der Art. 64 u. 31, al. c. der B.-V.: Wer das Gewerbe, Gold- und Silberabfälle der Uhren- und Bijouteriefabrication anzukaufen, betreiben oder den Beruf als Handelsprobierer ausüben will, muss näher bezeichnete Formalitäten erfüllen, wodurch Gefährde vermieden und den Verarbeitern von Gold- und Silberwaaren durch eine amtliche Controle Sicherheit geboten wird, dass keine Fälschungen stattfinden. Das Gesetz hat nur für einige Cantone der Westschweiz Bedeutung. — Hiezu eine

16. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths). Vom 29. October (das. S. 291 ff.), und in Ausführung des Art. 3 derselben

17. *Instructionen* (des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements) *betreffend die von solchen Personen, welche Gold- oder Silberabfälle zum Kaufen (Austauschen), Schmelzen oder Probieren anbieten, geforderten Ausweise.* Vom 20. November. (Das. S. 298 ff.)

18. *Bundesgesetz betreffend Zusätze zum Bundesgesetz vom 23. Dec. 1880 über Controlirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.* Vom 21. December. (A. S. d. B.-G., N. F. X, S. 45 f.)

Ergänzung durch einige Specialitäten.

19. *Bundesrathsbeschluss betreffend die Feingehaltsbezeichnung 0,585 auf goldenen Uhrgehäusen.* Vom 2. November. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 296 f.)

Obligatorische Controlirung der goldenen Uhrgehäuse mit Feingehaltsbezeichnung 0,585.

20. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Rumänien.* Abgeschlossen den 7. Juni, ratificiert von Rumänien am 19. Juni, von der Schweiz am 25. Juni. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 119 ff.)

Dieser Vertrag ist nicht das allen Wünschen Entsprechende, aber doch nach Lage der Sache besser als gar nichts. Vgl. die bundesrätliche Botschaft im B.-B. 1886, II, S. 725 ff. Er belastet die Waaren schweizerischer Herkunft bei der Einfuhr in Rumänien mit den niedrigsten Zöllen der jeweiligen rumänischen Vertragstarife mit Ausnahme bestimmt aufgeführter Artikel. Wenn Rumänien vor Ablauf dieses Vertrags irgend einem Lande die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation neu zugesteht, so tritt dasselbe für die Schweiz ein. Steuern dürfen gegenseitig auf einem Waarenartikel nicht höher erhoben werden, als auf einem betreffenden Erzeugniss der meistbegünstigten Nation. Kaufleute, Fabricanten und Gewerbtreibende, welche nachweislich in dem Lande, in welchem sie wohnen, in dieser Eigenschaft gehörig patentiert sind, unterliegen im andern Lande keiner weitem Steuer, wenn sie das Land bereisen oder bereisen lassen, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen. Zollfreie Zulassung der als Muster dienenden Waaren im Niederlagshaus zur Sicherung der Wiederausfuhr. Der Vertrag gilt bis 10. Juli 1891, dann, falls nicht ein Jahr vorher gekündet, weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

21. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Posttransportordnung.* Vom 16. Februar. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 23.)

Aufhebung der Gebühr für Ueberbringung der Geldanweisungstelegramme vom Postbureau auf das Telegraphenbureau und Einführung von Identitätsbüchern Behufs Leistung des Ausweises der Berechtigung zur Empfangnahme von Postsendungen Seitens Personen, die dem Beamten nicht persönlich bekannt sind; — beides in Rücksicht auf das Lissaboner Uebereinkommen.

22. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 23 der Transportordnung für die schweizerischen Posten* (A. S. d. B.-G., N. F. VII, S. 619). Vom 22. October. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 289 f.)

Neue Fassung der Bestimmungen über eingeschriebene Sendungen, auf Grund gemachter Erfahrungen.

23. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Amtsbürgschaften der Postpferdehalter v. 21. Aug. 1883.* Vom 23. Februar. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 26.)

Genauere Feststellung der Bürgschaftsbeträge der Postpferdehalter (was bisher laut Art. 3 der Verordnung den Postführungsverträgen vorbehalten geblieben war).

24. *Dritter Nachtrag zum Transportreglement der schweiz. Eisenbahnen v. 1. Juli 1876.* Vom Bundesrath genehmigt den 26. Februar. Gültig vom 15. September an. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 400 ff.)

Ersetzt die §§ 83—86 des Transportreglements und den zweiten Nachtrag dazu und betrifft die von der Beförderung ausgeschlossenen, sowie die nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, alles in einlässlichem Detail.

25. *Verordnung (des Bundesraths) über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz.* Vom 30. Juli. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 231 ff.)

Theilweise Abänderung der Verordnung v. 27. Aug. 1877 (diese Zeitschrift XX, Abth. 3, S. 86 Nr. 52), im Wesentlichen doch unter Beibehaltung des a. a. O. skizzierten Inhalts. Abgeschafft werden die Telegraphenmarken, unbestellbare Telegramme werden an die Aufgabestation zurückgeschickt und von dieser dem Aufgeber die Nichtbestellung angezeigt, und sonst kleinere Aenderungen.

26. *Verordnung (des Bundesraths) über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften.* Vom 12. Oktober. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 282.)

Die laut Gesetz v. 25. Juni 1885 (betr. Bundesaufsicht im Versicherungswesen) geforderte Cautio kann von den Gesellschaften in baar oder in Werthschriften geleistet werden, immer in Form des Faustpfandvertrags, so dass sie dem Staat und den Versicherten als Faustpfand haften. Die Gesellschaften dürfen in Inseraten, Prospekten u. dgl. keinen Bezug auf die Cautio nehmen. Zurückgabe bei Aufhören des Geschäftsbetriebs erfolgt nach gehöriger Bekanntmachung und Erledigung allfälliger Einsprachen.

27. *Regulativ (des Bundesraths) über die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr.* Vom 29. October. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 285 f.)

Bis auf Weiteres 1 vom Tausend der in der Schweiz eingenommenen Prämien.

II. Civilprocess.

28. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien betreffend die gegenseitige Bewilligung des Armenrechts im Processverfahren.* Vom 9. September; ratificiert von der Schweiz am 24. December, von Belgien am 23. October. (A. S. d. B.-G., N. F. IX, S. 385 ff.)

Fast wörtlich übereinstimmend mit der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn v. 1884 (diese Zeitschr. N. F. IV, S. 399, Nr. 28). Abweichend von letzterer ist die Geltung dieser Uebereinkunft nicht auf das Strafverfahren ausgedehnt, weil Belgien ein Armenrecht in Processen rein strafrechtlicher Natur nicht kennt.

III. Strafrecht.

29. *Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämtliche eidgenössische Stände betreffend Mittheilung von Strafurtheilen über Jagdfrevler.* Vom 18. October. (B.-B. 1886, III, S. 186.)

Die Cantone sollen sich gegenseitig (durch Vermittlung des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements) die bei ihnen in Rückfällen gefällten Strafurtheile zur Kenntniss bringen, damit der rückfällige Jagdfrevler nicht entgegen dem Gesetz in einem andern Canton die Jagdbewilligung erhält.

30. *Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämtliche eidgenössische Stände betreffend die Unentgeltlichkeit der Militärstrafrechtspflege.* Vom 30. December. (B.-B. 1887, I, S. 39 ff.)

Aus Ergänzungsges. betr. die Auslieferungen v. 2. Febr. 1872 und aus Art. 309, 316 und 401 des B.-G. über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen v. 27. Aug. 1851 wird deduciert und festgestellt, dass in Militärstraffällen den cantonalen Civilbehörden für Verrichtungen keine Gebühren auszurichten, sondern bloss die Auslagen zu vergüten sind; ferner, dass die cantonalen Justizbehörden sich bei Vornahme von Untersuchungen und Aburtheilungen betreffs Competenzen der dabei Mitwirkenden und der übrigen Kostenberechnungen an die eidgen. Vorschriften zu halten haben.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze, u. s. f.).

31. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *modifiant le deuxième alinéa de l'article 4 de la loi sur l'exercice du referendum*. Du 19 février. (Rec. des Lois, XV, p. 729 s.)

Wer einen andern Namen als den seinigen oder den seinigen mehrfach unterschreibt, verfällt einer Busse von Fr. 5—100 und unter Umständen einer Gefängnisstrafe von 1—6 Tagen, vorbehaltlich der Strafe für Fälschung einer Unterschrift.

32. *Revidirte amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Cantons Uri*. Gemäss Beschluss des Land- und Regierungsrathes herausgegeben durch die Commission des Innern. I. Band. 2. Heft. Altdorf 1886.

Das erste Heft ist 1885 erschienen (s. diese Zeitschr. N. F. V., S. 450 Nr. 51). Das 2te Heft enthält die Gesetze und Verordnungen über Landsgemeinde, Landrath, Regierungsrath und Justizbehörden (in den Reglementen für letztere sind auch die processualischen Vorschriften enthalten).

33. *Nuova Raccolta generale delle leggi e dei decreti del cantone Ticino dal 1803 al 1886 in vigore e degli atti più importanti del diritto pubblico Svizzero*. Vol. I. Bellinzona Tip. cant. 1886.

Am 1. Mai 1885 hatte der Grosse Rath des C. Tessin der Regierung Auftrag zu dieser Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Decrete gegeben, unter Vorbehalt, dass Aufnahme von Gesetzen in die Sammlung oder Ausschluss davon allfälligen späteren rechtlichen Untersuchungen über deren Aufhebung oder Fortbestand nicht präjudicieren. Schon früher sind solche Sammlungen herausgegeben worden, besonders 1847 und 1865. Die jetzige ist nach der gleichen Eintheilung des Stoffs angelegt wie diese früheren. Mit allen in Aussicht genommenen Registern und Supplementen auf vier Bände berechnet, schliesst sie von sich aus die grossen Codificationen (Civilgesetz, Civilprocessordnung, Strafgesetz, Strafprocessordnung, Gesetz über Administrativjustiz) und einzelne Reglemente (für Schule, Gendarmerie, Zuchthaus, Districtsgefängnisse). Die Vorrede des jetzt erschienenen ersten Bandes giebt über das Verfahren einlässliche Auskunft.

Der erste Band enthält die vier Theile: Atti costituzionali ed organici. Giustizia. Polizia per la pubblica sicurezza. Distretti, Circoli, Comuni e Patriziati.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

34. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Ergänzung der §§ 2 und 6 der zürcherischen Vollziehungsverordnung v. 20. Nov. 1875 zum Bundesgesetze betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.* Vom 17. April. (Off. G.-S., XXI, S. 269 f.)

Betrifft die Uebergabe des Archivs bei Wechsel in einer Civilstandsbeamtung an den neuen Beamten.

35. *Kreisschreiben* (des Appell.- und Cassationshofes des C. Bern) *an die Richterämter betreffend die Mittheilung der Ehescheidungsurtheile an die Civilstandsämter, sowie die Angaben, welche die Acten in Ehescheidungssachen enthalten sollen.* Vom 8. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXV, S. 52 f.)

Hervorgerufen durch das Kreisschreiben des Bundesraths vom 14. Juli 1885 (dse. Zeitschr. N. F. V, 437, Nr. 1), also Weisung, Urtheile über temporäre Ehescheidung nicht in die Civilstandsbücher eintragen zu lassen, und die Angaben an die Civilstandsbeamten über die geschiedenen Personen und den Scheidungsgrund genau zu machen, namentlich auch bei Urtheilen gegen Abwesende.

36. *Weisung* (des Reg.-Raths des C. Appenzell a. Rh.) *an die Civilstandsbeamten betreffend Eheschliessung von Angehörigen des deutschen Reichs im Canton.* Vom 28. September. (Amtsbl. I, S. 255.)

Die Civilstandsbeamten sollen die Eheverkündungsacte für die auswärtigen Standesämter der Cantonskanzlei übermitteln, welche dafür sorgen wird, dass bei Rücksendung auch die Bescheinigung der Nichtexistenz eines Ehehindernisses in der Heimat erbracht wird.

37. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Interpretation von „Schwägerschaft“.* Vom 12. November. (A. S. d. Ges., LX, S. 21.)

Ehemänner zweier Schwestern sind Gegenschwäger, nicht aber eigentliche Schwäger, auf welche die Ausschlussbestimmungen des § 11 lit. b Gemeindeg. Anwendung finden.

38. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant l'inscription des contrats de mariage.* Du 9 novembre. (Rec. des Lois, XVI, p. 53 s.)

Da sich die Einschreibung der Eheverträge im Handelsregister gemäss Decret v. 23. Nov. 1882 als unpractisch erwiesen hat, so wird wieder die alte Uebung hergestellt, Eintragung in die alten Bücher auf den Gerichtsschreibereien.

39. *Beschluss* (des Gr. Rathes des C. Aargau) *über Auslegung des § 53 des allg. bürgerl. Gesetzbuchs betr. das eingekehrte oder zugebrachte Gut der Ehefrau.* Vom 30. März. (G. S., N. F. II, S. 142.)

In Folge einer neuen obergerichtlichen Praxis war streitig geworden, ob ein mit der Nutzniessung der Mutter der Ehefrau belastetes Vermögen als eingekehrtes Frauengut, das ins Eigenthum des Mannes gelangt, zu betrachten sei. Der Beschluss erklärt als eingekehrtes oder zugebrachtes Gut auch das mit der Nutzniessung eines Dritten belastete. Vgl. Prot. des Aarg. Gr. R. 1886, S. 83 f.

40. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'autorisation nécessaire à la femme qui s'oblige pour son mari.* Du 18 août. (Rec. des Lois, LXXII, p. 270 ss.)

Die Ehefrau bedarf der Autorisation durch zwei Beistände (conseillers), wenn sie sich als Mitschuldnerin oder Bürge für ihren Mann oder zu dessen Gunsten verpflichten will. Diese Beistände ernennt der Staatsanwalt auf Begehren der Frau und nach Anhörung derselben über ihre Gründe in Abwesenheit des Mannes und nach allfälligen Vorstellungen seinerseits. Die Beistände leisten ihm den Eid über getreue Berathung der Frau. Verweigern die Beistände die Autorisation zu der Verpflichtung oder sind sie uneins, so können die Eheleute das Civilgericht anrufen, welches nach Prüfung der Sache die Ermächtigung zum Abschluss des Rechtsgeschäfts ertheilen kann. Dies Alles gilt nicht für Rechtsgeschäfte einer Handelsfrau im Gebiet ihres Handels. Die Einrede der Nichtigkeit einer Verpflichtung wegen Mangels vorstehender Autorisation steht nur der Frau oder ihren Erben zu und verjährt in fünf Jahren seit Auflösung der Ehe. — Dieses Gesetz hebt das vom 30. Jan. 1819 über den nämlichen Gegenstand auf.

41. *Gesetz* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *über die unehelichen Kinder.* Vom 6. März. (Bes. gedr.)

Durch Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1885 wurde der Landrath zum Erlass dieses Gesetzes ermächtigt, in Betracht, dass das bisherige Maternitätsrecht nur den einen schuldigen Theil treffe und die weitgehende Anwendung des Eides zu Missbräuchen geführt habe. Es hatte nämlich das Gesetz vom 12. März 1867 (diese Zeitschr. XVII, Abth. 3,

S. 18 Nr. 32) entgegen dem ältern Landrecht (reproducirt im bürgerl. Ges.-B. v. 23. Oct. 1852, §§ 94 ff.) das sehr weitgehende Paternitätsprincip ungemein abgeschwächt. Das neue sehr ausführliche Gesetz stellt nun (in § 2) den Grundsatz auf, dass uneheliche Kinder das Land-, Bezirksgemeindebürger-, Corporations- und Armenrecht der Mutter erhalten, ihren Geschlechtsnamen tragen und von ihr erhalten und erzogen werden müssen, eventuell von der Armenverwaltung der Mutter. Erbrecht aber haben sie keines, werden jedoch von ihren ehelichen Kindern beerbt, in Ermanglung solcher von ihrer Mutter, und bei Vorabsterben letzterer von der Armenverwaltung. Jede ausserehelich schwangere Weibsperson muss bei Strafe wenigstens 30 Tage vor der normalen Niederkunft ihre Schwangerschaft dem Ortspfarrer oder dem Gemeindepräsidenten anzeigen, diese machen hievon dem Landammann Mittheilung, welcher hierauf das Verhör und die nöthige Voruntersuchung vornimmt. Auf Grund derselben erfolgt die Verhandlung vor Cantonsgericht gegen den als Schwängerer Verklagten nach §§ 63 ff. der Strafprocessordnung. Ist der Verklagte nicht geständig, so erkennt das Gericht entweder auf Assertionseid der Klägerin oder auf Reinigungseid des Verklagten, je nach Gestalt der Umstände. Doch enthält § 12 eine ziemliche Reihe von Ausnahmen, in denen die Klägerin nicht schwören darf, namentlich in den Fällen, wo dieselbe früher schon mehr als einmal ausserehelich geboren, oder zur Zeit ihrer Schwängerung mehreren Personen den Beischlaf gestattet oder überhaupt einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat, ferner wenn sonst die Umstände zu ihren Angaben nicht stimmen u. dgl. Verklagte, welche in Erzeugung ausserehelicher Kinder rückfällig oder welche kriminell verurtheilt und nicht rehabilitiert sind, werden ebenfalls nicht zum Eide zugelassen. Wer auf Grund Geständnisses oder Eides der Klägerin als Vater constatiert ist, hat ausser einer Entschädigung von 30—50 Fr. für Kindbettkosten einen in halbjährlichen Raten vorauszahlenden Beitrag an die Verpflegung und Erziehung des Kindes (50—300 Fr. jährlich) bis zum vollendeten 16. Altersjahre desselben zu entrichten. Ist die Klägerin nicht Schweizerbürgerin, so wird ihr nur Recht gehalten, soweit in deren Heimat Schweizerinnen Gegenrecht gewährt ist. —

Unzuchtsvergehen, wodurch eine Schwangerschaft entsteht, werden bei Unverheirateten mit Fr. 30—60, bei Verheirateten mit Fr. 100—150 gebüsst. Im Rückfall Verdoppelung oder Correctionshausstrafe.

Nachfolgende Ehe der Mutter mit dem im Verhör als Vater Bezeichneten oder gerichtlich als solchen Anerkannten bewirkt die Legitimation des Kindes.

In den Uebergangsbestimmungen giebt § 26 den vor Erlass dieses Gesetzes unehelich Geborenen das Corporationsrecht der Mutter, oder sofern sie seiner Zeit dem Vater zugesprochen worden und dieser im Besitz eines Corporationsrechtes war oder ist, das des Vaters. § 27 sagt: Uneheliche Kinder können das Corporationsrecht erst mit erfülltem gesetzlichen Alter antreten. — Gegen die §§ 2, 26 und 27 haben sämtliche Corporationen des Cantons den staatsrechtlichen Recurs an das Bundesgericht ergriffen, weil diese §§ die in der Cantonsverfassung ausgesprochene Eigenthumsgarantie verletzen dadurch, dass sie den unehelichen Kindern, die bisher vom Corporationsrechte ausgeschlossen waren, dieses Recht und damit Genossennutzung in einer privatrechtlichen Körperschaft mit einem ausschliesslich dem Privatgenusse dienenden Nutzungsgute einräumen. Das Bundesgericht hat den Recurs abgewiesen am 10. Sept. 1886 durch Urtheil in A. S. der bundesger. Entsch., XII, S. 449 ff.

42. *Revision (der Landsgemeinde des C. Glarus) des Armengesetzes v. 5. Mai 1878.* Vom 9. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

§ 27 letzter Abs. wird durch den Satz ersetzt, dass an die Kosten der Anstaltsversorgung der Staat $\frac{2}{3}$ und die Heimatgemeinde $\frac{1}{3}$ zahlt, sofern die fehlbare Person nicht eigenes Vermögen besitzt. (Die bisherige Fassung hatte nur gesagt, Staat und Gemeinde hätten sich in die Kosten zu theilen.)

43. *Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) sur la répartition des charges municipales et des travaux publics dans les communes.* Du 29 novembre. (Impr. sép.)

Wegen ungleicher Handhabung des gleichlautenden Gesetzes vom 23. Nov. 1852 durch die Gemeinden wird dieses genauere Gesetz erlassen. Eintheilung der Gemeindelasten in 2 Categorien, welchen die Gemeindeeinkünfte zugewiesen werden, in letzter Linie Gemeindesteuern. Für Werke, die einer Gruppe von Grundeigenthümern besonders zu gut kommen, können diese stärker belastet werden im Verhältniss des Vortheils ihrer Liegenschaften, worüber ein Decret Näheres festsetzen soll.

44. *Règlement général des cimetières des Communes rurales du Canton de Genève, approuvé par le Cons. d'Etat le 22 juin.* (Rec. des Lois, LXXII, p. 243 ss.)

45. *Abrogation* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) de l'arrêté du 25 Sept. 1877 relatif à l'interprétation de la Loi sur les Cimetières. Du 29 juin. (ib. p. 250.)

Aus dem Reglement: Beerdigung kann erst stattfinden nach Eintragung des Todesfalls im Civilstandsregister.

46. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) fixant la classification des communes pour le prix de pension des aliénés assistés, placés à l'Hospice de Marsens, et pour la part de l'Etat au traitement des instituteurs. Du 2 janvier. (Bull. off. des Lois, LV, p. 21 s.)

Eintheilung der Gemeinden des Cantons in drei Classen, von denen die erste 400 Fr. und mehr, die 2te 200—400 Fr., die 3te unter 200 Fr. Vermögen per Kopf der Bevölkerung hat. Der Ansatz der Taxen für Kostgeld im Irrenhaus scheint nicht geändert.

47. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) betreffend die Kostgelder in der Zwangsarbeitsanstalt Schachen. Vom 6. December. (A. S. d. Ges., IX, S. 7.)

48. *Beschlüsse* (desselben) betreffend die Verpflegungstaxen im Cantonsspital. Vom 24. April und 29. Mai. (Das. S. 11.)

Subventionierende Hilfsvereine, Armenvereine u. Krankenkassen geniessen einer Vergünstigung.

49. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) für Abänderung des Gesetzes betreffend: „liegende Gemeindegüter verkaufen oder vertauschen“ (allg. Gesetzbuch Abs. IV, Art. 9, fol. 732). Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Bisher hatte Corporationsland nur können verkauft werden „mit Niemandes Widerred“, und es war von diesem Protestationsrecht oft aus rein persönlichen Gründen Gebrauch gemacht worden. Das neue Gesetz bestimmt dagegen: Corporationsgut darf verkauft werden zu Bauplätzen oder kleineren Arrondierungen bis auf 800 Quadratmeter, sofern $\frac{2}{3}$ der an einer Gemeinde anwesenden Corporationsbürger solches beschliessen; der Erlös ist zu capitalisieren oder zu Corporationszwecken zu verwenden, in keinem Falle unter die Corporationsbürger zu vertheilen.

50. *Verordnung* (des engeren Bezirksraths von Uri) betreffend Entrichtung des Viehauftrages und Viehcontrolierung. Vom 10. Juli. (Bes. gedr.)

Ausführung eines Beschlusses des Grösseren Bezirksraths vom 20. April. Jeder Vieheigenthümer hat von demjenigen Vieh, als dessen Eigenthümer er in der Frühlingsliste und deren Nachtrag erscheint, im Spätherbst den festgesetzten Aufschlag zu bezahlen, gleichviel ob er das Vieh später verkauft

und nicht selbst aufgetrieben oder nach der Angabe solches nachgezogen oder ins Land genommen hat. Er hat bis Ende Juli dem Gemeinderath seines Wohnorts anzugeben, wie viel fremdes Vieh er aufgetrieben hat. Der Alpvogt soll bis Mitte August sämtliches aufgetriebene Vieh controlieren. Uncontroliertes Vieh hat er zu Händen des Bezirks wegzunehmen und erst nach Ausmittlung des Auftreibenden und Verweisung des Fehlbaren vor den Strafrichter herauszugeben.

51. *Decreto* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per la istituzione di un Consorzio per la sistemazione del fiume Ticino dal riale di Sementina al Lago Maggiore*. Del 14 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XII, pag. 191 ss.)

Zwangsgenossenschaft der an den Fluss anstossenden Grundeigenthümer behufs Ausführung der Correction.

52. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sulla libertà della Chiesa cattolica e sull'amministrazione dei beni ecclesiastici*. Del 28 gennajo. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. März mit 11,812 gegen 10,481 Stimmen. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XII, p. 33 ss.)

Den Anlass zu diesem Gesetze bot die Convention zwischen der Schweiz und dem Papste vom 1. Sept. 1884 über Regelung der Tessiner Bisthumsangelegenheit. Da sein Inhalt ausserhalb der Rechtsgebiete liegt, über die wir in diesen Uebersichten jeweilen referieren, so erwähnen wir das Gesetz nur unter Verweisung auf die Aufsätze von F. Nessi, les rapports de l'Eglise et de l'Etat au Tessin, im Journal des Tribunaux 1886 Nr. 1 und Nr. 11. Ein gegen dieses Gesetz von einer Anzahl Tessiner erhobener staatsrechtlicher Recurs ist vom Bundesgericht am 2. April 1887 als unbegründet abgewiesen worden.

2. S a c h e n r e c h t.

53. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Baselstadt) *betreffend Abänderung von § 10 des Gesetzes über Nachbarrechte an Liegenschaften*. Vom 7. Juni. (Ges.-S. XXI, S. 315 f.)

Das bisherige Gesetz hatte, um die aus Inanspruchnahme von Nothwegen entstehenden Belästigungen zu vermeiden, vorgeschrieben, dass künftig neue Parzellen nur gebildet und gefertigt werden dürfen, wenn sie an einem Fahrwege liegen. Dieses absolute Verbot erschien zu streng, der bezügliche § 10 des Gesetzes erhält daher den Zusatz, dass das Justizdepartement ausnahmsweise die Fertigung einer Parzelle, welche an keinen öffentlichen Fahrweg grenzt, gestatten kann, sofern dieselbe an einem genügenden Servitutfahrweg oder bei Reben

an einem genügenden öffentlichen oder Servitutflusswege liegt. Vorbehalten bleibt der Grossrathsbeschluss vom 11. Juni 1877, wonach jede Parcellen, auf der ein Gebäude steht, direct oder durch einen genügenden öffentlichen Fahrweg mit einer öffentlichen Strasse in Verbindung stehen muss.

54. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Verbot des Befahrens der Trottoirs mit Wagen, Karren etc.* Vom 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 35.)

Ausser diesem Verbot enthält der Beschluss noch das weitere, längs den Strassenrändern auch der Bezirks- resp. Gemeindestrassen Vieh zu weiden.

55. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Abänderung der Art. 85 und 115 des Flurgesetzes v. 19. Jan. 1880.* Vom 16. December, in Kraft getreten am 1. März 1887. (Amtsbl. 1887, Nr. 2.)

Bestimmt neu die gesetzliche Distanz der Hopfenpflanzungen von öffentlichen Gewässern (was bisher nicht bestimmt gewesen war) auf 1,5 Meter, und setzt für Weidenpflanzungen (die bisher ebenfalls unberücksichtigt gewesen waren) einen Abstand von 1 Meter von der Grenze fest.

56. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Erstellung von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen und Fusswegen.* Vom 26. October. (Off. Ges.-S., XXI, S. 310 f.)

Verbot von Einfriedigungen, welche die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährden, insbesondere Vorschrift, für Einzäunungen mit scharfen Spitzen mindestens 60 Centimeter Entfernung vom öffentlichen Gebiete zu beobachten. Busse bis auf Fr. 100.

57. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Verbot der Anbringung von Stacheldrahtzäunen längs öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen etc.* Vom 15. Weinmonat. (Amtsbl. Nr. 83.)

Dieses Verbot wird damit motiviert, dass solche Zäune auch den unabsichtlich vom Wege abkommenden Menschen und Thieren zu gefährlich seien; auf Zuwiderhandlung ist Busse von Fr. 5 bis 50 gesetzt.

58. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Thurgau) *über Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1866 betreffend die Feuerpolizei und das Löschwesen.* Vom 23. September 1885, angenommen durch Volksabstimmung vom 24. Januar 1886. (Bes. gedr.)

Alle neuen Gebäude müssen mit Schiefer, Ziegeln, Metall oder andern nicht feuergefährlichen Stoffen bedeckt werden. Stroh- und Schindeldächer sind verboten, und soweit solche noch bestehen, bis 31. December 1899 zu beseitigen.

59. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) *zum Schutze der Bienenzucht*. Vom 26. April. (Ges. und Verordn., V, S. 176 ff.)

Hier besonders aufmerksam zu machen auf die Bestimmung über Eigenthumserwerb, Art. 3 f.: ein ausgezogener Bienenschwarm bleibt Eigenthum des Besitzers des Mutterstocks so lang, als er von diesem verfolgt werden kann. Ist der Schwarm in eine nicht bevölkerte fremde Bienenwohnung eingezogen, so ist der verfolgende bisherige Eigenthümer berechtigt, den Schwarm sammt der Wohnung (unter Entschädigungspflicht für letztere) wegzunehmen. Ein Schwarm, dessen Eigenthümer nicht glaubhaft zu ermitteln ist, gehört dem Eigenthümer des Fundorts, und dem Finder bei Fund auf öffentlichem Boden. — Verbot des Verkaufs unechten Honigs unter dem Namen Honig.

60. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant l'entrée en vigueur des lois sur l'inscription des droits réels et sur le cadastre*. Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 292 ss.)

61. *Loi* (du même) *modifiant l'art. 85 et abrogeant l'art. 86 de la loi du 20 janvier 1882 sur l'inscription des droits réels immobiliers*. Du 26 novembre. (Ibid p. 775 ss.)

62. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour l'inscription des droits réels*. Du 15 juillet. (Ibid. p. 376 ss.)

63. *Tarif* (du même) *des émoluments des conservateurs des droits réels*. Du 1^{er} juin. (Ibid p. 335 ss.)

Die Gesetze vom 20. Jan. und 30. Aug. 1882 über Eintragung der dinglichen Rechte an Liegenschaften und über den Cataster sollten nach ursprünglicher Absicht auf 1. Jan. 1885 in Kraft treten, später ist unter Rücksicht auf die Schwierigkeit der Vorarbeiten der 1. Jan. 1888 hierfür festgesetzt worden, jetzt bestimmt das Ges. v. 6. Mai als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Oktober 1886, jedoch unter Vorbehalt der Eröffnung der neuen Register in jeder Gemeinde nach stattgefundener Revision von Plan und Cataster. Mit dem 30. Sept. sollen demgemäss die alten Bücher geschlossen und am 1. Okt. die neuen registres de présentations eröffnet werden. Das registre foncier ist dann in jeder Gemeinde mit Beförderung zu erstellen. Hiefür giebt das Gesetz nähere Vorschriften unter Eintheilung der Gemeinden in drei Kategorien, und ertheilt weiter Vorschriften bezüglich der Anmeldung der Immobilienrechte im neuen Grundbuche durch die Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Notare und procureurs-jurés.

Das Ges. v. 26. Nov. modificiert die Vorschrift betr. Berechtigung zu Einsichtnahme des Grundbuchs und Begehren von Auszügen daraus.

Besonders ausführlich ist das Reglement v. 15. Juli für die Grundbuchverwalter, namentlich bezüglich Beschaffenheit der zur Eintragung präsentierten Acte, deren Unterschrift u. dgl., bezüglich der Eintragung selbst zunächst in dem als Journal geführten registre de présentation, dann im registre des charges, des hypothèques et des saisies, im Cataster und im registre foncier, mit Berücksichtigung der Fälle von Theilung einer Liegenschaft oder Vereinigung bisher getrennter Parcellen.

64. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) betreffend Abänderung von § 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832.* Vom 1. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. October. (Off. G. S., XXI, S. 313 f.)

Der Staat Zürich hat noch Erblehencapitalien im Betrag von über 1 Million, welche durchschnittlich 2,26% abwerfen. Der Staat darf sie nicht aufkünden, und die Erblehenpflichtigen, obschon zur Ablösung berechtigt, thun es nicht, weil sich bei Umwandlung in einen Schuldbrief der Zins auf 4% erhöhen würde. Schon 1861 war den Schuldnern daher für den Fall des Loskaufs ein Nachlass von $\frac{1}{4}$ der Loskaufssumme zugestanden worden, aber das erschien den Schuldnern als eine zu geringe Concession. Das neue Gesetz will die Umwandlung dieser Erblehencapitalien in Schuldbriefe dadurch befördern, dass für jeden einzelnen Posten ausgerechnet wird, welche Capitalsumme einer 4%igen Verzinsung entspricht, so dass die zukünftige Zinseneinnahme nicht mehr noch weniger als die gegenwärtigen Erblehenzinsen beträgt. Für den so ausgemittelten Betrag wird ein Schuldbrief ausgestellt. Doch soll auch dieses Verfahren nur im Einverständniss mit den Pflichtigen eingeschlagen werden.

65. *Gesetz (des Gr. Rathes des C. Lucern) betreffend Abänderung des Hypothekargesetzes v. 6. Juni 1861.* Vom 1. Juni. (S. d. Ges., VII, S. 59 ff.)

Die Abänderung besteht hauptsächlich darin, dass zur Erleichterung der nothleidenden Landwirthschaft der Zinsfuß der neu zu errichtenden Gülten und Zahlungsbriefe $4\frac{1}{2}$ % nicht übersteigen darf, was auch für die schon bestehenden Schuldbriefe von der nächsten Ausdienung an gilt, wenn sie nicht vorher zur Abbezahlung gekündet werden. Die vor 1.

September 1861 errichteten, nicht gültenmässig ausgefertigten Verschreibungen können in neue Gülten mit gleicher Rangordnung und gleicher Zinsfälligkeit umgewandelt werden, daherige Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen jedoch nur für $\frac{9}{10}$ ihres Capitalbetrags, der Rest ist abzubezahlen. Die vor 1861 (d. h. vor dem jetzt geltenden Hypothekengesetz) errichteten sog. alten Gülten sind betreffend Aufkündigung und Abzahlung den neuen Gülten gleichgestellt, können also auch zur einmaligen gänzlichen Abbezahlung gekündet und unentkräftet herausverlangt werden. Dasselbe gilt für Prioritätsgülten und bei alten, in Abbezahlung begriffenen Gülten. — Ueber die Entstehungsgeschichte und die wirthschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes vgl. die Mittheilungen von P. Meyer von Schauensee, zur Revision der Gesetzgebung über die Grundcreditverhältnisse im Canton Luzern; in Ztsch. des bern. Juristenvereins, Band XXII (1886).

66. *Revidirte Bestimmungen* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *des Hypothekengesetzes*. Vom 28. October. (Ges. und Verordn. V, S. 219 f.)

Nach Hypothekengesetz von 1858 Art. 11 trat bei Löschung einer Pfandversicherung die nachfolgende an deren Stelle und war die Errichtung eines neuen Pfandbriefes in die Reihenfolge der abgelösten untersagt. Das Bankgesetz vom 26. April 1885 Art. 9 ermächtigte aber den Cantonsrath, diese Bestimmung Behufs Förderung der Gültenamortisation zu ändern; demgemäss ist nun festgesetzt, dass die nachfolgenden Gülten nicht nachrücken und dass die Errichtung eines neuen Gültbriefs im Range des getilgten gestattet ist. Hievon werden ein paar theils selbstverständliche (ausdrückliches Begehren des Nachrückens Seitens des Pfandeigenthümers) theils unbedeutende Ausnahmen gemacht.

Nach demselben Art. 9 Bankges. und darin ertheilter Vollmacht wird weiter bestimmt, dass Gülten, welche durch die Cantonalbank amortisiert werden und derselben zu diesem Zweck als Pfänder dienen, erst gelöscht werden müssen, wenn deren Betrag mit Zins und Kosten vollständig abbezahlt ist; bei theilweiser Amortisation rücken die folgenden Gülten um den amortisierten Betrag nach. Endlich: der Zinsfuss bei künftigen Gültverschreibungen darf höchstens 5% sein, Bruchtheile von Zinsprocenten dürfen nicht anders lauten als auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$.

67. *Gültenrecht der Gemeinde Engelberg*. Von der Thalgemeinde am 10. Mai 1885 und von dem Regierungsrath am 13. Mai 1885 genehmigt. (Ges. und Verordn. V, S. 205 ff.)

Dieses Actenstück, zwar schon 1885 erlassen, aber erst mitten unter Producten des Jahres 1886 in der Gesetzsammlung publiciert, wird von dem Gemeinderath von Engelberg mit folgender Begründung eingeführt: die Vereinigungsurkunde von 1815 und die Cantonsverfassung gewährleisteten Engelberg sein besonderes Gültenwesen; dasselbe beruht theilweise auf alten Satzungen, die in den verschiedenen Thalprotokollen stehen, aber einer einheitlichen Zusammenfassung bedürfen, um viele Zweifel und Streitigkeiten auszuschliessen; theilweise beruht es einzig auf unbestrittener hundertjähriger Uebung, welche aufzuzeichnen ebenfalls erwünscht ist, daher nun Alles „in sprachlich der Jetztzeit angepasste paragraphierte Form gebracht“ ist. Wir begegnen daher hier Manchem, was schon die im Bd. VII dieser Zeitschrift abgedruckten Engelberger Rechtsquellen enthalten; doch können wir nicht sagen, dass die neue sehr ausführliche Zusammenstellung besonders übersichtlich und in einfacher Gedankenfolge geordnet angelegt sei. Wir heben Wesentliches daraus hervor: „das Gültenrecht in Engelberg gründet sich auf den Gültenbuchstaben, d. h. wie die Gült errichtet, welche Bedingungen in dem Gültbriefe oder Gültenprotokolle verschrieben stehen.“ Werthrechnung der alten Gülten ist das Pfund = 15 Lucerner-schilling = $71\frac{3}{7}$ Cent. (neue Gülten müssen auf Franken gestellt werden), Zinstag zu Martini, höchstens 5⁰/₁₀. „Das Capital (Gült) haftet auf dem Unterpfand und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers“, ergreift auch den Zuwachs an Gebäuden und bleibt auf dem Ganzen ruhend auch bei Parzellierung. Dagegen dürfen Capitalien nicht auf zwei Unterpfände greifend errichtet werden. — Jede Uerthe der Gemeinde soll ihre besonderen Gültprotokolle haben; die Eintragungen in denselben gelten als Originale, bis die Gült in gesetzlicher Form ausgeschrieben und versiegelt worden ist, dann ist diese als „Urtitel“ und das Protokoll als „Copiabuch“ anzusehen. Erst mit der Eintragung in das Gültenprotokoll erlangt die Schuldsomme Unterpfandsrecht, Handänderung von Gülten ist zum Eintragen anzugeben, der Rang der Capitalien richtet sich nach der Reihenfolge der Errichtung. — Der Eigenthümer eines Gutes kann Gültbriefe beliebigen Rangs nach freier Wahl kaufen (ablösen) und in der abgelösten Lücke behalten, verkaufen oder vererben. In Bezug auf Abkündigung und Ablösung der Gülten ist der Gültenbuchstabe massgebend (ob Ablösung mit Geld oder mit andern Gülten, ob auf einmal oder in Terminen u. dgl.). Wird eine Gült in mehreren kleineren Pöstchen verkauft oder vererbt, so

stehen alle diese in gleichem Rang. Bei Einzinserei kann der Gläubiger nach Gutfinden den einen oder andern Theilbesitzer für den Zins belangen; letzterer hat dann den Regress auf die Mitbesitzer. Der Gläubiger kann den, der auf dem verpfändeten Gute Gras oder Heu (Blumen) kauft, zur Zahlung eines Zinses anhalten. Bei Verkauf einer Gült hat der Gutseigenthümer binnen Jahresfrist das Zugrecht. Ferner kann er jederzeit sein Gut nach vorhergegangener Aufzinsung an die hinterste Gült werfen, darf dann aber nichts mehr von Gebäuden, Hägen, Blumen, Bau, so damals auf dem Gut ist, verwenden oder wegnehmen, sondern muss Alles dem anfallenden Besitzer der Gült lassen. Ist ein Gut parcellirt, so kann ein Theilbesitzer seine Parcellen nicht an die letzte Gült werfen, sondern es muss der Wurf an die übrigen Mitbesitzer erfolgen. Bei Concurs hat der letzte Gültgläubiger, wenn der Wurf an ihn gelangt ist, innerhalb einer von der Concursbehörde gesetzten Frist sich über Annahme des Guts zu erklären; bei abschlägigem Bescheid ist die betreffende Gült als erloschen zu betrachten. Die geworfene Gült wird im Protokoll getilgt, ein allfälliger „Urtitel“ ist vom Protokollschreiber zu vernichten. „Ein Besitzthum, welches vom Andern Gültenbeschwerden hat, soll zum andern den Zug haben“, und zwar der stärker Beschwerte hat das vorzüglichere Zugrecht als der minder Beschwerte, und bei gleicher Beschwerde entscheidet nöthigenfalls das Loos. Sonst giebt es zwischen Geschwistern und sonstigen Erben, wenn die ererbten Güter einzelnen angeschlagen sind, kein Zugrecht, wohl aber, wenn nach der Theilung ein Kauf gemacht wird. Auch sonst folgen noch die Bestimmungen über Zugrecht, wie sie in Erläuterung der Vereinigungsurkunde den 13. Mai 1855 erläutert und vom Landrath den 25. April 1856 genehmigt worden sind (Ges. und Verordn. II). Wo Gülten mit Gülten ablösbar sind und es zu einer Abschätzung kommt, sollen die Schätzer möglichst nach Wortlaut der Ablösungsbedingung verfahren. Verbot des Ueberzinses auf verfallenem Zins. Wahl des Protokollschreibers (Grundbuchführers) und Gebühren desselben. Zum Schluss das Formular eines Gültbriefes. — Im Ganzen herrscht doch Uebereinstimmung mit dem Recht von Obwalden.

68. *Kreisschreiben* (des Reg.-Raths des C. Appenzell A.-Rh.) *an die Gemeinderäthe, betreffend Einschreibung neuer Gebäude an Stelle verbrannter als Unterpfind in den Zedeln.* Vom 6. September. (Amtsbl. I, S. 245 f.)

Nach dem Zedelgesetz sollen, wenn ein verbranntes Ge-

bäude innerhalb zwei Jahren wieder aufgebaut wird, die alten Zedel in gleichen Rechten auf das neue Gebäude übergehen, sofern es denselben wieder so viel Unterpfand darbietet wie früher. Hiezu ist ausser dem Einverständniss von Gläubiger und Schuldner auch die Genehmigung des Gemeinderaths nöthig, und die Aenderung ist als Nachschrift in den Zedeln und ebenso in den Protokollen vorzumerken.

69. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant l'inscription des reversaux de particuliers qui ont empiété sur le domaine public et les changements aux plans et cadastre nécessités par des modifications au domaine public d'une municipalité.* Du 13 juillet. (Rec. des Lois, XVI, p. 6 ss.)

1. Jene Reverse sind im Cataster in summarischer Form einzutragen, die Originale bleiben im Archiv der Municipalität. 2. Aenderungen im Cataster auch auf Veranlassung einer Gemeinde unterliegen dem Catastergesetz Art. 49.

70. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *prescrivant que les jugements concernant des demandes en rectification au cadastre qui ne rentrent pas dans les cas prévus aux Art. 43, 44 et 45 de la loi sur le cadastre doivent être prononcés par le tribunal cantonal.* Du 12 novembre. (Rec. des Lois, XVI, p. 55 s.)

Der Titel besagt Alles.

71. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *de l'article 1736 du Code civil.* Du 6 août. (Rec. des Lois, XVI, p. 20 s.)

Betrifft die Einschreibung von Zinsrückständen im Hypothekenbuch behufs deren Antheilnahme am Pfandrecht. Sie muss durch notarialische Vermittlung erfolgen.

72. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant la stipulation des obligations hypothécaires garanties par des grèves du lac.* Du 22 janvier. (Rec. des Lois, XV, p. 714.)

Hypothekartitel betreffend das durch die Tieferlegung des Sees frei gewordene Land sind bis nach durchgeführter Catastrierung in der für die nicht catastrierten Liegenschaften zugelassenen Form zu stipulieren.

73. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'article 2183 du Code civil.* Du 6 octobre. (Rec. des Lois, LXXII, p. 333 s.)

Betrifft die Notification des Erwerbers einer mit Hypotheken beschwerten Liegenschaft an die Hypothekargläubiger zum Zwecke der Bereinigung seines Verhältnisses mit ihnen.

74. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend das Strassenwesen*. Vom 10. November. (S. d. Ges., VII, Nr. 12.)

Tritt an die Stelle des Strassengesetzes v. 3. Aug. 1866 und regelt hauptsächlich gegenüber diesem Gesetze (vgl. diese Zeitschr. XV, Abth. 3, S. 97, Nr. 32) neu und einfacher die Tragung der Kosten für Anlage und Unterhalt der Strassen.

Die öffentlichen Strassen sind Cantons- oder Gemeindestrassen; die erstern erstellt der Staat auf seine Kosten, mit Beitrag der Gemeinden von $\frac{1}{5}$ der Gesamtbaukosten auf dem Gemeindegebiet; sie werden gegen das anstossende Grundeigenthum ausgemarct. Die Kosten der Anlage und des Umbaues von Gemeindestrassen trägt die Gemeinde, vorbehältlich staatliche Unterstützung in Ausnahmefällen mit 15—30 % der Baukosten; auch die Gemeindestrassen sind auszumarchen. Der Unterhalt der Cantonsstrassen ist zu Lasten des Cantons, der von Gemeindestrassen Sache der Gemeinden. Landerwerb für diese Strassen nöthigenfalls durch Expropriation. — Baumdistanz 2 Meter vom Strassenrand, vorbehältlich besondre Gestattung von Ausnahmen durch Baudepartement, resp. Gemeinderath. Grünhecken müssen 0,6 Meter vom Strassenbord entfernt sein und dürfen die Höhe von 1,2 Meter nicht übersteigen; todte Zäune, sofern nicht über 1,5 Meter hoch, dürfen unmittelbar an das Strassenbord gesetzt werden. Distanz neuer Gebäude mindestens 3 Meter; Verbot des Ueberragens von Gebäudetheilen in den Strassenlufttraum; Distanz von Wassersammlern, Düniglöchern und Düngerstöcken mindestens 3 Meter, und dgl. Verbot der Benutzung der Strassen zu Zimmerarbeit u. s. f., Vorschriften über das Befahren der Strassen, Errichtung von Marktständen u. dgl., Schleifen von Holz und Steinen, Kugelwerfen und andre die Sicherheit von Personen gefährdende Spiele, Ausrecken des Pflugs und des Zugviehs beim Pflügen auf den Strassen (Pflugwenderecht gestattet gegen sofortige Verbesserung des Schadens). Bussen 5 bis 50 Fr. „Der Fehlbare oder der Eigenthümer des Fuhrwerks“ haftet zugleich für den verursachten Schaden. Durchreisende Fremde können solange angehalten werden, bis sie für den allfälligen Schadenersatz und das Maximum der Busse Caution geleistet haben.

75. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *über Interpretation von §§ 5 und 45 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1857 betreffend Anfertigung von Waldwirthschaftsplänen*. Vom 23. November. (A. S. d. Ges., LX, S. 23.)

Genauere Umschreibung der Aufgaben des Oberförsters einer- und der Gemeinden andererseits.

76. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Anfertigung von Waldwirthschaftsplänen durch Geometer*. Vom 25. Mai. (A. S. d. Ges., LX, S. 23.)

Zulassung patentierter Geometer, sofern der forsttaxatorische Theil durch patentierte Forsttechniker ausgeführt wird.

77. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend die Jagd auf Rehe*. Vom 28. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Im Bannwald ob Altdorf hält sich eine Rehfamilie auf. Um die feste Ansiedelung dieses Wildes zu ermöglichen, wird die Jagd auf Rehe gänzlich verboten.

78. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *interdisant la chasse au chevreuil*. Du 11 août. (Rec. des Lois, LXXXIII, pag. 512.)

Verbot der Rehjagd bis 31. Aug. 1887. Busse 400 Fr.

79. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend die Fuchsjagd*. Vom 13. December. (Amtsbl. Nr. 50.)

Wie andre Jahre wird einer beschränkten Zahl patentierter Jäger bis Mitte Januar die Jagd auf Füchse, Marder und Iltis gestattet. Auf Missbrauch steht Busse von Fr. 50 bis 100.

80. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Fuchsjagd*. Vom 13. December. (Amtsbl. Nr. 51.)

Gleichen Inhalts wie Nr. 79.

81. *Revision* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *des cantonalen Vollziehungsgesetzes v. 27. Mai 1877 zum Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz v. 17. Sept. 1875*. Vom 9. Mai. Bundesrätlich genehmigt den 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Die Revision besteht in Aufhebung des Verbots der Jagd an Sonn- und hohen Festtagen.

82. *Zusatzbeschluss* (des Kl. Raths des C. Graubünden) *zu Art. 6 der bundesrätlichen Verordnung v. 16. Juli 1886 über die Bannbezirke für die Hochwildjagd*. Publiciert den 6. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Nicht im Canton niedergelassene Schweizerbürger, sowie Ausländer, welche zur Jagd im Canton Jagdhunde verwenden, sollen ausser der Jagdpatenttaxe auch die Hundetaxe mit Fr. 4 zahlen, wie die im Canton niedergelassenen Jäger.

83. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *pour les gardes-chasse auxiliaires des anciens districts francs*. Du 27 août. (Publ. sép.)

Betrifft die Beaufsichtigung der drei Bannbezirke Furka-Saltine, Massa-Dala und Saltine-Visp.

84. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'article 245 de la Loi sur les contributions publiques du 18 juin 1870.* Du 21 août. (Rec. des Lois, LXXII, p. 280.)

Erhöhung der Jagdpatentgebühr auf 20 Fr.

85. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *betreffend die Vergütung von Wildschaden.* Vom 29. März. (G. S. N. F. II. S. 149 f.)

86. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *zu vorstehender Verordnung.* Vom 22. Mai. (Das. S. 151 f.)

Die in den bisherigen Gesetzen (B.-Ges. über Jagd und cant. Vollziehungsverordnung dazu) vorgesehenen Massregeln haben nicht genügt, den Grundbesitzern wirksamen Schutz zu gewähren. Es ist daher schon in die Verf. Art. 79 eine bezügliche Bestimmung aufgenommen worden, die hier nun ihre nähere Ausführung findet. Das Wesentliche ist, dass auf Verlangen geschädigter Grundbesitzer das Bezirksamt den Jagdpächter zum Abschliessen des schädlichen Wildes aufzufordern hat, und wenn dieser innerhalb zwei Tagen es nicht thut, er für den Wildschaden haftet, wie er durch Sachverständige abgeschätzt worden, dass aber in dem Fall, wo der Jagdpächter rechtzeitig der Aufforderung nachkommt, die Entschädigungspflicht für den ermittelten Wildschaden dem Staat auffällt. Der Grundbesitzer muss freilich, bei Gefahr Verlusts seines Ersatzanspruchs, die Anzeige binnen 2 Tagen seit erlangter Kenntniss machen.

87. *Vereinbarung* (der Stände Uri u. Schwyz) *betreffend die Unterdrückung des Wildfrevels im Grenzgebiete der Cantone Uri und Schwyz.* Vom 29. December 1885/25. August 1886. (Schwyzer Amtsbl. Nr. 35.)

Gleichlautend wie die Vereinbarung von Uri und Glarus von 1885 (diese Zeitschr. N. F. V, S. 461, Nr. 97 und 98).

88. *Vereinbarung* (der Stände Schwyz u. Glarus) *betreffend die Unterdrückung des Wildfrevels im Grenzgebiete der Cantone Schwyz und Glarus.* Vom 6. November. (Amtsbl. des C. Schwyz Nr. 47. Amtsbl. des C. Glarus 1887, Nr. 1.)

Gleichlautend wie das Vorige.

89. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Ergänzung der Verordnung v. 4. Apr. 1885 zu dem Gesetze v. 29. März 1885 betreffend die Fischerei.* Vom 20. August. Genehmigt vom Cantonsrathe d. 17. November u. vom Bundesrathe den 10. December. (Off. G. S., XXI, S. 322 f.)

Für das Fischen mit der Schleike müssen zwei Fache erstellt werden. Unter die Bannzeiten wird aufgenommen 1. Juni bis 31. Juli für die Karpfen.

90. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *in Vollziehung der cantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei v. 1. Dec. 1885.* Vom 14. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

91. *Beschluss* (desselben) *betreffend Fischfang in der Sihl.* Vom 14. April. (Das.)

In der Sihl darf mit der Angel und mit Netzen gefischt werden.

92. *Beschluss* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend den Balchenfang an hiesigen Gestaden des Vierwaldstättersees.* (Abänderung von § 26 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Fischereigesetz.) Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

Patent für Balchenfang vom 20. Nov. bis 10. Dec. zu 3 Fr.

93. *Regolamento cantonale* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sulla pesca.* Del 27 novembre. (Boll off., N. S. XIII, p. 9 ss.)

Die Gewässer des Cantons werden als öffentliche Sachen erklärt, der Fischfang darin wird den im Canton Niedergelassenen freigegeben, unter Vorbehalt der den Gemeinden, Corporationen oder einzelnen Privaten zustehenden Rechte, und unter den Beschränkungen, welche bezüglich der Fangart, der Fangmittel u. dgl. aufgestellt sind. Besondere Bestimmungen werden für die mit Italien gemeinsamen Seen und Flüsse aufgestellt. Dann Bussen und Strafverfahren.

94. *Concordat* (entre les c. de Fribourg, Vaud et Neuchâtel) *sur la pêche dans le lac de Neuchâtel.* Du 6 mars. Approuvé par les Cons. d'Etat du c. de Vaud le 9 octobre, du c. de Neuchâtel le 17 septembre et du c. de Fribourg le 9 novembre, ratifié par les Gr. Cons. de Neuch. le 27 octobre, de Fribourg le 13 novembre et par le Conseil fédéral le 17 décembre. (Rec. des Lois de Neuchâtel, XVI, p. 32 ss. Bull. off. des Lois de Fribourg, LV, p. 157 ss.)

Das Fischereirecht im See wird als Eigenthum der drei Cantone erklärt, welche Fischereipatente ausgeben und den Ertrag derselben nach Dritteln unter sich vertheilen. Im Uebrigen die gewöhnlichen Bestimmungen der neuen schweiz. Fischereigesetze auf Grund des Bundesgesetzes.

95. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur la pêche dans la Haute Reuse et ses affluants.* Du 19 février. (Rec. des Lois, XV, p. 742 ss.)

Unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über Fischerei. Das Fischen ist nur mit der Angel gestattet. Erlaubniss mit Fr. 5 zu zahlen, der Districtspräfect ertheilt sie. Sonst noch Einzelheiten. Das Gesetz ist vom Bundesrath genehmigt. Ein Beschluss des Neuenburger Staatsraths v. 20. November

legt auch das Fischen in der Basse-Reuse und dem dazu gehörenden Theil des Neuenburger Sees in Bann.

96. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant les amendes aux contraventions de pêche dans les eaux frontières*. Du 12 octobre. (Rec. des Lois, XVI, p. 22 ss.)

Ausführung des schweizerisch-französischen Vertrags vom 28. Dec. 1880 über Fischfang in Grenzgewässern, Art. 26.

3. Obligationenrecht.

97. *Steuergesetz* (der Landesgemeinde des C. Uri) *für den Canton Uri*. Vom 2. Mai. (Bes. gedr.)

98. *Reglement* (des Reg.Raths des C. Uri) *für die Schätzung der liegenden Güter*. Vom 19. Juli. (Bes. gedr.)

99. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *tendant à faciliter les échanges et les ventes de terrains destinés à l'agriculture, de façon à favoriser la concentration des exploitations rurales*. Du 6 octobre. (Rec. des Lois, LXXII, p. 335 ss.)

Erleichterung in den Handänderungsabgaben und gewissen Gebühren für Publication und Bezug der Catastercopien behufs Beförderung von Tauschen zur Abrundung der Güter. Dolose Parcellierung von Liegenschaften und Verkauf der Parzellen zur Erlangung dieser Vergünstigung steht unter Busse von 100—300 Fr. und von doppelter Bezahlung der umgangenen fiscalischen Gebühren.

100. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *supprimant les droits de mutation pour donations d'utilité publique*. Du 11 mai. (Bull. off. des Lois, LV, p. 88 s.)

Von der Handänderungsgebühr befreit werden Schenkungen unter Lebenden oder durch Vermächtniss an Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Anstalten und auf die Dauer errichtete Genossenschaften und Gesellschaften mit einem vom Staat als gemeinnützig anerkannten Zwecke.

101. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant un certain nombre d'articles de la Loi générale du 18 juin 1870, sur les Contributions publiques*. Du 6 novembre. (Rec. des Lois, LXXII, p. 404 ss.)

Betrifft hauptsächlich Aenderungen in der Erbschaftsteuer, in Gebühren auf verschiedenen Rechtsacten, Urtheilen, in den Handänderungsabgaben, Stempelgebühren. Alle diese Abgaben sind privilegierte Forderungen, und werden, wenn sie aus dem fahrenden Vermögen nicht erhältlich sind, durch Execution auf die Liegenschaften realisiert.

102. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *betreffend den Bezug einer Stempelsteuer*. Vom 1. April. (G.-S., N. F. II, S. 131 ff.)

Vorschriften über Verkauf der Stempelmarken, Tarife für Format- und Werthstempel. Streit über Stempelpflicht entscheidet in erster Linie die Finanzdirection, in zweiter auf Recurs der Administrativrichter.

103. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa la tassa sui Chèques*. Del 27 novembre. (Boll. off., N. S. XIII, p. 3.)

Stempelgebühr von 10 Cts. auf jeden in Tessin ausgestellten oder zahlbaren Chek.

104. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant un impôt sur l'émission des Billets de Banque*. Du 30 octobre. (Rec. des Lois, LXXII, p. 370 s.)

Banknotensteuer 3⁰/₀₀ des Emissionsbetrags.

105. *Geschäftsreglement für die Zürcher Cantonalbank*. Vom Bankrath erlassen den 14. April, vom Cantonsrath genehmigt den 24. Mai. (Off. G.-S., XXI, S. 289 ff.)

106. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *über die Cantonalbank*. Vom 11. Februar, angenommen durch Volksabstimmung vom 2. Mai. (Ges., Decr. und Verordn., N. F. XXV, S. 39 ff.)

Bestimmt Zweck, Grundkapital, Geschäftskreis, Organisation, Controle, Verantwortlichkeit.

107. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *zum kantonalen Bankgesetze*. Vom 19. Juli. (Ges. und Verordn. V, S. 179 ff.)

Die Obwaldner Cantonalbank eröffnete auf 1. October 1886 ihre Thätigkeit. Diese Verordnung giebt die nöthigen Weisungen über Geschäftskreis und Geschäftsführung (bemerkenswerth Gültenamortisation, §§ 20 ff., die Bank soll solche zum Zweck der Entlastung von Grund und Boden möglichst fördern) und Verwaltung.

108. *Geschäftsreglement der Aargawischen Bank*. Erlassen vom Verwaltungsrath den 18. October, genehmigt vom Reg.-Rath den 26. October. (G.-S., N. F. II, S. 207 ff.)

109. *Revision* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *der cantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Aug. 1876 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875*. Vom 17. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Betrifft § 4 Abs. 2 (Vergütung des Eichmeisters und der Gemeindeabgeordneten).

110. *Nachtrag* (desselben) *zu gleicher Vollziehungsverordnung*. Vom 14. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Erneuerung der Eichung von Fässern nach Reparatur derselben.

111. *Cantonale Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *über Mass und Gewicht*. Nachtrag vom 13. Mai. (G.-S., N. F. V, S. 125.)

Neuabgrenzung der Kreise I und II.

112. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *über den Verkauf von Brod und Mehl*. Vom 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 37.)

Vorschrift eines bestimmten Gewichts für die zum Verkauf gebrachten Laibe Brot, Anschlag der Mehl- und Brotpreise am Verkaufsort, Halten gesetzlicher Wage und Gewichte in demselben, Sanitätspolizeiliches über Verwendung reinen Mehls, Brotschau durch den Gemeinderath, Bussen.

113. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *über die Fleischschau und den Fleischverkauf*. Vom 22. Juni. (G.-S., N. F. II, S. 175 f.)

Wesentlich sanitätspolizeilich. Untersagt ist das Hausieren mit Fleisch und Fleischwaare.

114. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant les certificats d'origine pour vins*. Du 8 janvier. (Rec. des Lois, XV, p. 707 s.)

Ausführung des Art. 10 des Ges. über Weinverkauf vom 21. Mai 1885, bestimmt Form, Inhalt, Dauer und Taxen der dort verlangten Certificate.

115. *Verordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend den Handel mit Butter, Kunstbutter und anderen Speisefetten*. Vom 2. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Solche Waaren dürfen nur unter genauer Angabe ihres Ursprungs und ihrer Zusammensetzung in Handel gebracht werden.

116. *Revision* (desselben) *der Verordnung betr. die Ausübung der Lebensmittelcontrole in den Gemeinden vom 25. Febr. 1885*. Vom 2. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

117. *Abänderung* (desselben) *von § 13 der Verordnung betr. die Ausübung der Lebensmittelcontrole in den Gemeinden vom 25. Febr. 1885*. (Amtsbl. Nr. 48.)

Betrifft die Gebühren für Untersuchungen.

118. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betreffend den Verkauf von Kunsthonig*. Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Alle künstlichen Honigfabricate dürfen nur unter dem Namen Syrup oder sonst einer Benennung, in welcher das Wort Honig nicht vorkommt, in Handel gebracht werden.

Aehnliche Vorschrift für Unterwalden ob dem Wald in dem Gesetz über Bienenzucht (oben Nr. 59 a. Ende).

119. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la vente du miel artificiel*. Du 13 mai. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 310.)

Gleiche Vorschrift wie Nr. 118. Geldbusse und Wegnahme der Waaren.

120. *Verordnung* (des Kl. Raths des C. Graubünden) *betreffend den Verkauf von Butter und Speisefetten und von Honig*. Vom 31. Juli, in Kraft mit 6. September. (Amtsbl. Nr. 32.)

Als „Butter“ darf nur das ausschliesslich aus Kuhmilch, als „Honig“ nur das von den Bienen bereitete Product verkauft werden; Kunstbutter muss als „Kochfett“, Honigsurrogat als „Syrup“ bezeichnet werden. Zuwiderhandlung wird mit Geldbusse, ev. Confiscation der Waare laut Ges. über die Controle von Lebensmitteln vom 14. Juli 1881 bestraft. — Ein Recurs schweizerischer Tafelhonigfabricanten gegen diese Verordnung ist von Bundesrath und Bundesversammlung als unbegründet abgewiesen worden (der Entscheid des Bundesraths in B. B. 1887, I, S. 126 ff.).

121. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *pour l'annonce et la vente des remèdes secrets*. Du 6 août. (Rec. des Lois, XVI, p. 9 ss.)

Sanitätspolizeilich.

122. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Verwendung gifthaltiger Farbstoffe*. Vom 26. October. (Off. G.-S., XXI, S. 311 f.)

Verbot der Verwendung von Farbstoffen, die aus Verbindungen der Metalle, Antimon etc. hergestellt sind, für Lebensmittel, die zum Verkauf bestimmt sind. Und Aehnliches. Polizeibusse bis auf Fr. 1000.

123. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *über Auskündigung und Verkauf von Giften und Arzneimitteln*. Vom 12. Februar. (G.-S., N. F. V, S. 103 f.)

Nur den öffentlichen Apotheken gestattet.

124. *Gesetz* (des dreifachen Landraths des C. Glarus) *betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und demselben verwandter Stoffe*. Vom 20. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

125. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen), *die Abänderung der Verordnung über Lagerung, Transport, Verkauf u. s. w. von Petroleum und sonstigen leichtentzündlichen Substanzen vom 20. Jan. 1869 betreffend.* Vom 15. December. (Amtsbl. Nr. 51.)

Herabsetzung des Quantums Benzin, das in Verkauflocalitäten darf gehalten werden, von 100 Pfund auf 10 Pfund.

126. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la vente et le transport des matières explosibles et inflammables.* Du 24 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 869 s.)

Sicherheitspolizeiliche Vorschriften über diese Materie.

127. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Aargau) *betreffend Auslegung der §§ 2 und 17, Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 12. März 1879 betreffend die Wochenmärkte.* Vom 29. März. (G.-S., N. F. II, S. 139.)

Unter den Märkten sind auch die Wochenmärkte verstanden.

128. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *modifiant le tarif des permis de colportage et de déballage, du 24 déc. 1878.* Du 19 janvier. (Rec. des Lois, XV, p. 711 s.)

Die Taxen (vgl. diese Zeitschr. XXII, Abth. 3, S. 113, Nr. 324) werden nun per Monat berechnet: Fr. 10—90 für Colportage, Fr. 20—180 für Deballage.

129. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur la fixation et la perception de la taxe sur les spectacles, les concerts et les exhibitions.* Du 3 février. (Rec. des Lois, LXXII, p. 29 s.)

Schauspielvorstellungen, Concerte und Ausstellungen, welche nicht unter das Hausiergesetz vom 18. Oct. 1884 (Ztschr. N. F. IV, S. 433 Nr. 116) fallen, zahlen an das Cantonsspital eine Taxe von 3 bis 10% des Bruttoertrags, vorbehältlich Productionen zu wohlthätigen schweizerischen und specifisch genferischen Zwecken. Für die regelmässigen Concerte der Musikgesellschaft und dgl. kann das Polizeidepartement eine fixe Summe bestimmen.

130. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betreffend Vollziehung des Wirthschaftsgesetzes vom 11. Dec. 1882.* Vom 13. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Nähere Bestimmungen über die Anforderungen, die bei Wirthschaftsgesuchen an die Person des Petenten und an die Localien zu stellen sind. § 7. Die Bewilligung neuer und die Erneuerung eingegangener Wirthschaften soll verweigert werden, wenn in der Ortschaft bereits eine Ueberzahl von Wirthschaften besteht.

131. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur les hôtels, hôtels-pensions, auberges, restaurants, cabarets, cafés, débits de boissons et sur la danse.* Du 24 novembre. (Publ. sép.)

Vereinigung und Ergänzung einer Anzahl gesonderter Verordnungen. Der Staatsrath ertheilt die Concession für Wirthschaften mit Beherbergung für länger als 30 Jahre. Die Wirthe können ohne plausible Gründe die Aufnahme und Bedienung der Reisenden nicht versagen, der Reisende kann sich wegen Ueberforderung beim Richter der Gemeinde beklagen, welcher die Rechnung summarisch und definitiv feststellt, bei jedem beliebigen Betrag. Pintenwirthschaften bewilligt der Gemeinderath auf höchstens 10 Jahre an gutbeleumdete Personen im Besitz guter Locale. Die Wirthschaftspolizei übt ebenfalls der Gemeinderath. Verbot des Wirthschaftenbesuches an armengenössige und übel sich aufführende Personen. Gegen Entscheidungen des Gemeinderaths ist Recurs an die Regierung zulässig.

132. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *che istituisce la festa di S. Carlo Borromeo e sopprime quelle di S. Abbondio e di S. Ambrogio.* Del 19 novembre. (Boll. off. delle leggi, N. S. XII, p. 197.)

Päpstliche Decrete v. 12. Juni 1885 und 19. Aug. 1886 haben den S. Carlo Borromeo zum Hauptpatron des Tessin und seinen Tag zum vollen kirchlichen Festtag erklärt, und dafür die Tage des h. Abbondio und des h. Ambrosius zu facultativen Feiertagen gemacht. Obiges Decret bringt die bürgerliche Ordnung hiemit in Einklang und erklärt den Tag des h. Karl Borromäus (4. November) als Feiertag, wogegen die 2 andern (Abbondio 31. Aug. und Ambrosius 7. December) aufhören Feiertage zu sein.

133. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend polizeiliche Handhabung der Sonntagsruhe.* Vom 25. November 1885, in Kraft getreten am 4. Januar 1886. (G.-S., N. F. V, S. 94 f.)

Verbot aller Beschäftigung in industriellem, gewerblichem und landwirthschaftlichem Betriebe (mit einigen Ausnahmen) und des Feilbietens von Waaren in Privathäusern, u. s. f.

134. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *zu Art. 14 des B.-G. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Verbot der Sonntagsarbeit unter Vorbehalt der bundesrätlichen Bewilligung. Als die acht Festtage, an denen die Fabrikarbeit wie an den Sonntagen untersagt ist, gelten für 1887: Neujahr, Dreikönigstag, Mariä Verkündigung (25. März),

Auffahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), Allerheiligen, Mariä Empfängnis (8. Dec.).

135. *Gesetz* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Dienstmieth.* Vom 29. December. (Amtsbl. 1887, Nr. 1.)

Auf Grund einer Bevollmächtigung der Landsgemeinde zu Abänderung des § 182 des bürgerl. Ges.-B. wird dieser § in Absatz 1 nun durch die Bestimmung ersetzt, dass Mangels gegentheiliger Verabredung für Knechte, Mägde und Sennen als die halbjährigen Ziele für Anfang des Dienstes nicht mehr Mitte Mai und Gallustag, resp. (für Sennen) 1. Mai und Martini, sondern 1. Mai und 2. November gelten. Zugleich erklärt das Gesetz die §§ 189 und 194 des bürgerl. Ges.-B. (v. 1853) als durch das schweiz. Obl.-R. Art. 341 aufgehoben.

136. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Plazierungs-Büreaux für Dienstboten.* Vom 22. Mai. (Off. G.-S., XXI, S. 287 f.)

Für gewerbsmässiges Placieren von Dienstboten gegen Entgelt ist schriftliche Bewilligung des Gemeinderaths erforderlich; ist Kostverabreichung oder Zimmervermietung an die stellensuchenden Dienstboten damit verbunden, so ist hiefür eine besondere Bewilligung auszuwirken unter Vorlegung der Taxen für Kost und Logis. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewerber keine Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Betrieb des Geschäfts bietet. Im Uebrigen Pflicht zu gehöriger Buchführung. Für wirkliche Placierung darf dem Dienstboten ein Betrag von höchstens 5 Fr. verlangt werden. Auf Uebertretung steht Busse von 10—200 Fr. vorbehaltlich allfällig anzuwendender Strafgesetze.

137. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *betreffend die Geschäftsagenten.* Vom 17. Mai. (G.-S., N. F. II, S. 155 f.)

Geschäftsagent ist, wer gewerbsmässig Incasso- und Leihgeschäfte, den Ankauf von Forderungen und andere ähnliche Rechtsgeschäfte betreibt. Man bedarf dazu eines vom Obergericht ausgestellten Patents; Requisite hiefür: Besitz des Activbürgerrechts und guten Leumdens und Bestehen einer Prüfung. Patentgebühr 30 Fr., Caution Fr. 6000. Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister. Aufsicht des Obergerichtes, das durch seine Mitglieder Inspection abhält, und Disciplinarstrafen verhängen kann. Aufgehoben sind durch diese Verordnung die §§ 56, 57 und 58 V. des Betreibungsges. v. 10. März 1870.

138. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Thurgau) *betreffend die Pfandleihanstalten*. Vom 22. September 1885, angenommen durch Volksabstimmung vom 24. Januar 1886. (Bes. gedr.)

In Folge der seit einigen Jahren im Canton Thurgau eröffneten Pfandleihanstalten, welchen vielfach wucherliche Ausbeutung der creditbedürftigen Leute vorgeworfen wurde, ist dieses Gesetz nothwendig geworden. Es schliesst sich im Wesentlichen an die Gesetze von St. Gallen (1884) und Zürich (1882) an, s. diese Zeitsch. N. F. II, S. 419, IV, S. 424. Pfandleiher und Feilträger müssen ein Patent lösen (Taxe jährlich Fr. 30—100); dasselbe ist nur für Personen, welche volle Gewähr für klaglose Geschäftsführung bieten, erhältlich. Verpflichtung zu sorgfältiger Buchführung unter jederzeitigem Einsichtsrecht der Polizei; zu Uebergabe eines Leihscheins an den Verpfänder; zu Anzeige des Angebots von Sachen unter verdächtigen Umständen an die Polizei; Verbot des Verkehrs mit Personen unter 16 Jahren, der Annahme von Militäreffecten, des Bezugs von mehr als 1 % Zins per Monat, der Rückforderung des Darlehens vor Ablauf von 6 Monaten bei richtiger Zinszahlung. Verfallene Gegenstände sind nach den Vorschriften des Rechtstriebgesetzes zu versteigern. Auf Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes stehen Bussen von 20—200 Fr., eventuell 4 bis 40 Tage Gefängniss und Entzug des Patents, vorbehaltlich strafrichterliche Verfolgung bei Thatbestand eines Verbrechens. Der Geschäftsinhaber haftet auch für die Fehler seiner Angestellten. Zu dem Gesetz gehört

139. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend das Gesetz über Pfandleihanstalten*. Vom 19. Februar. (Amtsbl. Nr. 15.)

Betrifft blos den Modus der Patentlösung.

140. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *et Tarifs sur les portefaix-commissionnaires et les crocheteurs*. Du 11 juin (Rec. des Lois, LXXII, p. 233 ss.)

Dienstmänner müssen sich auf dem Justizdepartement anmelden und erhalten dort, falls sie guten Leumdens sind, ein Blech mit Nummer, das sie zur Ausübung des Gewerbs berechtigt und nicht abgetreten noch verliehen werden darf. Crocheteurs sind die von der Dampfschiffgesellschaft zum Betreten der Schiffe Behufs Transport des Gepäcks ermächtigten Dienstmänner. Für sie gilt im Princip das Gleiche.

141. *Verordnung* (des Gr. Rathes des C. Aargau) *betreffend den Bezug der in Art. 76 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Patentgebühren*. Vom 19. October. (G.-S., N. F. II, S. 205 f.)

Betrifft die Patentgebühr der im Canton domicilierten Actien- und Commanditactiengesellschaften sowie Creditgenossenschaften.

142. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend das Abhalten öffentlicher Preisschiessen*. Vom 21. Januar. (Off. G.-S., XXI, S. 256 f.)

Verbot des Ausschliessens einer bestimmten Summe Geldes oder von Gegenständen gegen Einzahlung eines gewissen Betrages ohne amtliche Bewilligung. Ausnahmen für Gemeindegewissen, Schiessen von Schützenvereinen, Knaben- und Salonschiessen (in geschlossener Gesellschaft) und solche Schiessen, welche einer Bewilligung nach den Bestimmungen über Marktverkehr bedürfen. Das Statthalteramt, das die Bewilligung ertheilt, soll untersuchen, ob die Garantien für Vorhandensein der Gewinne u. dgl. vorliegen, und ob kein Betrug im Spiele ist. Der Gemeinderath soll solche Preisschiessen überwachen. Busse bei Uebertretung 10–200 Fr. Gebühr Fr. 10.

143. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *zu dem Gesetze vom 25. Oct. 1885 betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Canton Zürich*. Vom 27. Februar. (Off. G.-S., XXI, S. 237 f.)

Genauere Bestimmungen über Einbeziehung von Gebäudetheilen in die Versicherung (namentlich bei Wasserwerken, mechanischen Werken, Brauereien, Waschanstalten, Färbereien, Badenanstalten, Feuerwerkstätten, Hafnereien und Ziegeleien, Bäckereien, Trotten, Fabrik- und Gewerbegebäulichkeiten, § 6), Ausschliessung von der Versicherung, Verhalten bei Verwahrlosung des Gebäudes u. dgl., sodann über die Brandassecuranzcommission (Wahlart, Functionen), über Anordnung und Vollziehung der Schätzungen, über die Schätzungscommissionen, die Handänderungsanzeigen, die Recurschätzungen, das Verfahren bei Ausmittlung und Schätzung des Brandschadens und die Schätzungskosten.

144. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant les Compagnies d'assurances*. Du 22 janvier. (Bull. off. des Lois, LV, p. 27 s.)

Betrifft die für Agenturen zu entrichtende Gebühr der nur provisorisch concessionierten Versicherungsgesellschaften.

145. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *über die Führung der Brandkataster*. Vom 1. December. (Amtsbl. Nr. 49.)

Uebertragung an die Gemeinderäthe, Pflicht der Anzeige von Veränderungen an die Brandassecuranzdirection und von dieser an das Steuercommissariat und den Gemeinderath.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

146. *Circulaire* (du Tribunal cant. du c. de Fribourg) *aux présidents des Tribunaux d'arrondissements, conc. la rédaction des jugements incidents.* Du 1^{er} octobre. (Bull. off. des Lois, LV, p. 214 s.)

Ermahnung, in die Incidenturtheile noch keinen Thatbestand aufzunehmen, der erst für das Endurtheil in Betracht fällt.

147. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Handgelübde (§ 275) im Civilprocess.* Vom 28. Mai. (A. S. d. Ges., LX, S. 15.)

Es wird eine französische Formel zum Gebrauche vor Ober- und Amtsgericht aufgestellt.

148. *Beschluss* (desselben) *betreffend Eid und Handgelübde von Zeugen (§ 257).* Vom 4. September. (Das. S. 16.)

Ebenfalls Aufstellung einer französischen Formel.

149. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betreffend Reiseentschädigungen der Anwälte.* Vom 15. April. (A. S. d. Ges., LX, S. 9.)

Bei der Genehmigung von Anwaltrechnungen durch die Richterämter sind Reiseentschädigungen nicht zu bewilligen, falls Anwalt oder Partei am Orte der betreffenden Gerichtsstelle wohnen; andernfalls von demjenigen Wohnorte (des Anwalts oder der Partei) aus, welcher der betreffenden Gerichtsstelle zunächst liegt.

150. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *remplaçant l'article 798 du code de procédure civile.* Du 19 février. (Rec. des Lois, XV, p. 724 s.)

Ist ein Nachlass bis auf höchstens 400 Fr. gerichtlich zu liquidieren, so kann der Friedensrichter sofort auf dem ihm passend scheinenden Wege die Activen realisieren und an die Berechtigten vertheilen.

151. *Beschluss* (des Obergerichts des C. Zürich) *betreffend Abänderung der §§ 40 und 58 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.* Vom 10. Juli. (Off. G.-S., XXI, S. 305 ff.)

Gemeint ist die Verordnung vom 31. Dec. 1883 (diese Ztsch., N. F. III, S. 468). Der Beschluss betrifft das Vorgehen des Gemeindeammanns nach empfangener Anzeige von der Concurseröffnung bezüglich Einstellung der Betreibungen mit Ausnahme der Vollziehung schon ausgeschriebener Versilberungen, deren Erlös aber dem Concursnotar abzuliefern

ist, und die Berücksichtigung des Retentionsrechtes des Vermiethers bei Pfändung von Gegenständen in Miethlocalien.

152. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Interpretation der §§ 89 und 105 des Konkursgesetzes vom 14. Herbstmonat 1853.* Vom 9. Juli. (Amtsbl. Nr. 56.)

Eine im Grossen Rath beantragte authentische Interpretation der zwei §§ war von dieser Behörde als unnöthig erklärt, dagegen gewünscht worden, dass die schon früher ertheilte regierungsräthliche Interpretation wiederholt werde; zugleich wird der Fall näher erläutert, wo in Folge Heimschlags ein Pfand an einen dritten (Ueberschläger) übergeht, und zwar in der bisher unsicher gewesenen Richtung, dass die Notare angewiesen werden, künftig bei Pfandheimschlag und Ueberschlagsverfahren in und ausser dem Concurs und folgeweistem Uebergang der Pfandliegenschaft an Gantkäufer oder Ueberschläger Anweisungen auf vier Termine auszustellen und nach Jahresfrist seit Ablauf des letzten Termins die alten Briefe ohne Weiteres zu cassieren, sofern nicht vorher freiwillig neue Briefe erstellt worden sind.

153. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la liquidation des gages d'une valeur inférieure à deux cents francs.* Du 19 février. (Rec. des Lois, XV, p. 721 ss.)

Die Execution auf Pfänder, die nicht über Fr. 200 werth sind, ist beim Friedensrichter zu begehren, welcher bei Richtigkeit des Anspruchs das Pfand dem Gläubiger ohne Versteigerung zuspricht. Für Pfandleiher von Beruf gilt das nicht.

154. *Entscheid* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend Abtretung von Liegenschaften an die Ehefrau kurz vor der Insolvenzerklärung.* Vom 12. April. (Amtsbl. Nr. 18, S. 215.)

Die Einfrage der Fallimentscommission, ob das Grundstück eines Falliten, welches nur kurze Zeit vor der Insolvenzerklärung an dessen Ehefrau käuflich abgetreten worden, in die Liquidation einzuschliessen sei, wird bejaht und die Fallimentscommission angewiesen, die Publication des Schuldenrufs auch über fragliche Grundstücke auszudehnen.

155. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betreffend Feststellung des Einbringgutes der Frau im Geldstage des Mannes.* Vom 17. April 1885. Nachtrag. (A. S. d. Ges., LX, S. 3.)

Die Amtschreiber haben die Forderungen der Ehefrau im Geldstage des Mannes gemäss § 226 C. G. B. ex officio auszuscheiden und aufzunehmen, auch Mangels einer bezüglichen Eingabe der Ehefrau.

156. *Beschluss* (desselben) *betreffend Interpretation der §§ 1638 und 1662 C. G. B. über Forderung an der Frau eines Geldstagers.* Vom 22. November. (Das. S. 22.)

Zugebrachte Schulden der Ehefrau, sowie solche, die sie während des ehelichen Güterverhältnisses ohne Einwilligung des Mannes verursacht hat, sind im Geldstag des Mannes nicht aufzunehmen, sondern lediglich auf die allfällige „Gelangenschaft“ der Frau ihrem Range nach anzuweisen.

IV. Strafrecht.

157. *Beschluss* (des Gr. Rathes des C. Baselstadt) *betreffend Abänderung von § 84 des Strafgesetzes.* Vom 8. November. (Ges. S., XXI.)

Der § 84 hatte mit Gefängniss bis zu einem Jahre bedroht: 1. Aergernissgeben durch öffentliches Gottlästern in beschimpfenden Ausdrücken, 2. öffentliche Beschimpfung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche, 3. Störung des Gottesdienstes oder Hinderung der Abhaltung desselben oder Verunehrung der dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände. In Folge eines Recurses gegen ein wegen des Vergehens unter 2 erlangenes Strafurtheil und Aufhebung des letztern durch den Bundesrath glaubte die Regierung aus diesem § 84 die Punkte 1 und 2 entfernen zu sollen. Obschon der bundesrätliche Entscheid kaum zu diesem Schritte nöthigte und auch der § seinem ganzen Inhalt nach nicht als in Widerspruch mit der Bundesverfassung stehend kann angesehen werden, beschloss der Gr. Rath doch die Aenderung, wodurch 1 und 2 ganz und von Punkt 3 die Verunehrung der gottesdienstlichen Gegenstände gestrichen wird. Der neue § lautet jetzt: „Wer die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung hindert, oder wer in Kirchen oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft stört, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu 1000 Franken bestraft.“ Der betreffende Abschnitt erhält blos den Titel: Störung des Gottesdienstes.

158. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *remplaçant l'article 216 modifié du code pénal.* Du 19 février. (Rec. des Lois, XV, p. 727 s.)

Bei Diebstählen nicht über 100 Fr. und ohne erschwerende

Umstände wird die Strafe auf Gefängniss von 8 Tagen bis 1 Jahr reduciert. Der Angeklagte kann selbst vor Polizeigericht gestellt werden, wenn der Diebstal nur einen leichten Eingriff in das Eigenthum bildet.

159. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Bern) *betreffend die Verwendung der Geldbussen*. Vom 12. Februar, angenommen in der Volksabstimmung am 2. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXV, S. 49 f.)

Zuweisung halb an die kantonalen Kranken- und Armenfonds, halb an die Gemeinden für Armenzwecke und Aeufnung des örtlichen Schulgutes. Gebühren in Strafsachen, soweit bisher den Weibern und Polizeiangestellten zugefallen, bezieht künftig der Staat, wofür diese Angestellten entschädigt werden sollen.

V. Strafprocess.

160. *Reglement für das Strafverfahren des C. Uri*. S. Nr. 177.

161. *Ergänzungsgesetz* (des Gr. Rathes des C. Aargau) *betreffend die Strafrechtspflege*. Vom 7. Juli. (G.-S., N. F. II, S. 191 f.)

Art. 62 Abs. 3 der neuen Verfassung fordert Bezeichnung derjenigen strafbaren Handlungen, welche aus dem peinlichen Strafgesetz auszuschneiden und als Zuchtpolizeivergehen zu beurtheilen sind. Bezweckt ist Enthebung geringfügiger Sachen von dem kostspieligen und complicierten Apparat des Schwurgerichts und Ausschliessung der öffentlichen Schwurgerichtsverhandlung bei schweren Sittlichkeitsvergehen. Demgemäss werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt Aufreizung zum Ungehorsam, Störung des Gottesdienstes, Widerspenstigkeit im Amte, Unzucht gegen die Natur, absichtlich hilflose Niederkunft, die Körperverletzungen ausser den Fällen des § 129 a des Strafges. von 1857, Gewaltthätigkeit, Diebstal in näher bezeichneten Grenzen, Unterschlagung ebenso, einfacher Betrug bis auf Fr. 300, beschwerter bis auf Fr. 150, falsche Anklage nach § 165 und § 166 Abs. 1, böswillige Eigenthumsbeschädigung bis auf Fr. 300. Zuchtpolizeilich werden ferner bestraft Verheimlichungen von geldstaglichem Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger, Geldstager, welche den Vorschriften der §§ 877—879 O.-R. nicht nachgekommen sind, und Eltern, welche ihre Familienpflichten beharrlich vernachlässigen. Verjährung der Klagbarkeit aller dieser Vergehen, wenn in 5 Jahren nicht Anzeige gemacht oder Untersuchung angehoben wird. Bei rechtzeitiger Anzeige oder Untersuchung ist mit Ablauf von 10 Jahren seit begangener That keine Nach-

forschung und Verurtheilung mehr zulässig. Verjährung des Klagrechts wegen Ehrverletzungen und anderer Zuchtpolizeivergehen als der oben genannten in 6 Monaten. Hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit gilt bei Zuchtpolizeivergehen § 45 des peincl. Strafges.

Weiter regelt das Gesetz das Verfahren für diese Vergehen. Bei allen oben genannten Zuchtpolizeivergehen ist Verhaftung und Anordnung einer Specialuntersuchung (durch den Untersuchungsrichter) Seitens des Staatsanwalts zulässig. Der Angeklagte hat das Recht, einen Vertheidiger beizuziehen. Freie Beweiswürdigung des Richters. Wenn der Staatsanwalt nach durchgeführter Untersuchung die Strafsache nicht weiter verfolgt, so können Anzeiger und Angezeigter Ueberweisung an das Gericht und Erledigung durch ein Urtheil verlangen. Freiheitsstrafe bis auf 4 Wochen ist im Bezirksgefängniss, längere in der kantonalen Strafanstalt zu bestehen. Recurs gegen Zuchtpolizeieurtheile an das Obergericht. Gegen rechtskräftige Urtheile ist Wiederherstellung auszusprechen, wenn sich erweist, dass das abgeurtheilte Verbrechen nicht oder von einem Andern verübt worden, dass das Urtheil unter verbrecherischer Einwirkung entstanden, oder dass seither ein damit in unvereinbarem Widerspruch stehendes Strafurtheil ergangen ist. Das bezügliche Gesuch, an keine Frist gebunden, geht an das Bezirksgericht, das in der Sache als erste Instanz geurtheilt hat, und kann vom Staatsanwalt, vom Privatkläger oder vom Verurtheilten ausgehen. Ergiebt sich, dass der Restituierte ungerechter Weise eine Haft ausgestanden hat, so spricht ihm das Gericht eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu, wofür der Staat Rückgriffsrecht auf Private hat, welche die ungerechte Inhaftsetzung verschuldet haben. — Die Schlussbestimmungen enthalten die genaue Aufzählung der durch das Gesetz hervorgerufenen Aenderungen in der bestehenden Strafgesetzgebung.

162. *Uebereinkunft* (zwischen den Cantonen Baselstadt und Bern) *betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Straffällen, welche durch das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehen sind.* Vom 11. August/11. September. Vom Grossen Rath des C. Baselstadt genehmigt den 8. November. (Ges., Dekr. u. Verordn. v. Bern, N. F. XXV, S. 189 f. Basler Ges. S., XXI.)

Die beiden Cantone verpflichten sich gegenseitig, einander die Verhaftung und Auslieferung von Fehlbaren in Straffällen bezeichneter Art (auch Polizeiübertretungen) gemäss den im genannten Bundesgesetz festgestellten Grundsätzen zu ge-

währen, ausser für Handlungen, welche nach der Gesetzgebung des requirierten Cantons nicht strafbar sind, und politische und Pressvergehen. Die Gesuche um Strafvollzug oder Auslieferung sind von Regierung an Regierung zu richten. Die Transportkosten sind zu Lasten des requirierten, die Verhaftkosten zu Lasten des requirierenden Cantons. — Der Basler Grosse Rath hat diese Uebereinkunft nur mit schwacher Mehrheit bei wohlbegründetem Widerspruch gegen deren practischen Werth genehmigt, und die von der Regierung begehrte allgemeine Ermächtigung zum Abschlusse und zur endgültigen Ratification ähnlicher Verträge mit andern Cantonen verweigert.

163. *Kreisschreiben* (der Anklagekammer des C. Bern) *an die Staatsanwälte, Gerichtspräsidenten bezw. Untersuchungsrichter und Regierungsstatthalter betreffend den Bezug von Gebühren in Rogatorialsachen.* Vom 17. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXV, S. 161 f.)

Der § 1 des B.-G. betr. Ergänzung des Auslieferungsgesetzes v. 2. Febr. 1872 (Kostenfreiheit der Rechtshilfe in Strafsachen von Canton zu Canton) gilt für alle Strafsachen, nicht blos für die Fälle „auslieferungspflichtiger“ (!) Verbrechen.

164. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Mittheilung von Strafurtheilen thurgawischer Gerichte über Cantonsangehörige.* Vom 15. Januar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Präcisierung des § 5 der Verordnung v. 28. Jan. 1881 dahin, dass bei Strafuntersuchungen für sämtliche Angeeschuldigte, also auch für die herwärtigen im Canton gerichtlich bestraften Cantonsangehörigen die Strafauszugsformulare auszufüllen und dem Polizeidepartement einzusenden sind.

165. *Kreisschreiben* (der Anklagekammer des C. Bern) *an die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter betreffend das Verfahren bei gerichtlichen Sectionen.* Vom 11. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXV, S. 176 f.)

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

166. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten.* Vom 25. November 1885, in Kraft getreten am 4. Januar 1886, in Anwendung mit 1. März. (G.-S., N. F. V, S. 91 ff.)

Auf Grund des Art. 106 der Cantonsverfassung wird die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten zu Ersatz allen Schadens, der durch dolose oder grob fahrlässige Verletzung

oder Vernachlässigung der Amts- oder Dienstpflichten entstanden ist, ausgesprochen. Die Haftbarkeit ist streng persönlich, für Mitglieder von Behörden je nach dem Grade der Verschuldung; gegen spätere Behaftung schützt Verwahrung am Protokoll. Solidarische Haftbarkeit der Mitglieder bloss bei vorsätzlicher Schädigung und auf Grund eines Strafurtheils. Alle Schadenersatzklagen sind zuerst bei dem Bezirksammann anzubringen, der nach Untersuchung des Falls dem Regierungsrath sein Gutachten einreicht; der letztere entscheidet, ob die Klage ohne Weiteres oder erst nach Sicherung der Kosten gestattet sei. Das Klagrecht erlischt bei Verwaltungsverrichtungen mit 3 Monaten seit Gutheissung durch die Oberaufsichtsbehörde, bei Vollziehungsverrichtungen mit einem Jahr seit Kenntniss des Geschädigten von der Beschädigung; vorbehalten Strafklagen, sowie Fälle von Rechnungsirrtum und Verheimlichung des Fehlers.

167. *Reglement* (des Gr. Rathes des C. St. Gallen) *für den Grossen Rath des Cantons St. Gallen*. Vom 18. Mai. (G.-S., N. F. V, 126 ff.)

Hier erwähnt wegen Art. 44: Berathung von Gesetzen. Der Gesetzesvorschlag unterliegt, nachdem Eintreten darauf beschlossen worden, einer doppelten Berathung; nach jeder derselben geht der Entwurf an die vorberathende Stelle (Regierungsrath oder Grossrathscommission) zum Zweck der Prüfung resp. der Textbereinigung zurück.

168. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'organisation du Conseil d'Etat*. Du 13 mars. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 117 s.)

Hier zu bemerken die Zutheilung der rechtlichen Gebiete an die Departemente: das Justiz- und Polizeidepartement beaufsichtigt die Gerichte, vermittelt die Execution auswärtiger Urtheile, handhabt die öffentliche Sicherheit, die Presspolizei, überwacht die Gefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten, hat die Fremdenpolizei, überwacht die Grundbuchverwaltungen und die Notare, die Civilstandsbeamten, den Getränkeverkauf, die Paternitätssachen, unter Berichterstattung an den Staatsrath; von sich aus erledigt es die Vollziehung der im Canton gefällten Strafurtheile und was damit zusammenhängt, die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, Heiratsbewilligungen für Fremde und andre Einzelheiten. Dem Departement des Innern sind unterstellt unter Anderm die Gemeindesachen und der Bürgerrechtserwerb, dem Landwirtschafts- und Handelsdepartement Forstwesen, Jagd und Fischerei, Mass und Gewicht, Fabriken, Hausieren.

169. *Geschäftseintheilung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) für die Departemente des Regierungsraths. Vom 21. Mai. (A. S. d. Ges., LX, S. 12 ff.)

170. *Verordnung* (des Landraths des C. Uri) betreffend die *Organisation der Cantonskanzlei*. Vom 30. März. (Bes. gedr.)

Bezweckt die bisher vermisste Ausscheidung der bezüglichen Arbeiten in persönlicher und sachlicher Beziehung. Die Canzleiarbeiten werden nun nach drei Gruppen unter die Standes-, die Hypothekar- und die Gerichtscanzlei vertheilt. Für alle drei Canzleien zeichnet der Landschreiber. Der Regierungsrath vertheilt die anderweitigen Arbeiten unter die vier Landschreiber. Diese haften für Schaden, der aus ihrer Arglist oder Nachlässigkeit entsteht, persönlich sowohl dem Staate als beschädigten Dritten, unter Ausschluss der Verantwortlichkeit des Staates.

171. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *revisant l'organisation judiciaire et les codes de procédure civile et pénale*. Du 23 mars. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 174 ss.)

Alle Verfassungsänderungen im Canton Waadt haben je-
weilen eine Modification der Gerichtsorganisation nach sich
gezogen, und doch hat ausser einer Zahl von Vereinfachungen
das im Jahr 1803 angenommene System im Ganzen und Grossen
seine Geltung behauptet. Diese Anhänglichkeit an alte und be-
kannte Einrichtungen hat sich auch bei Ausarbeitung der Ver-
fassung v. 1. März 1885 kund gegeben; dieselbe hält einen Frie-
densrichter und ein Friedensgericht für jeden cercle und ein Ge-
richt für jeden Bezirk (district) fest. Die Organisation dieser
Behörden sowie die Bestimmung ihrer Competenzen wurde
einem Gesetze vorbehalten, nur hatte die Verfassung die Mög-
lichkeit vorgesehen, Gerichte aufzustellen, die aus Richtern
verschiedener Bezirke und verschiedener Gerichtsstellen ge-
bildet würden; sie hatte vorgeschrieben, dass die Sachen, in
denen es sich um Anwendung von Bundesgesetzen und um
einen Werth von wenigstens Fr. 3000. — handle, in erster
Instanz vom Cantonsgericht oder einer seiner Kammern zu
entscheiden seien; sie hatte endlich dem Cantonsgericht die
Oberaufsicht über die Vormundschaften (statt des bisher da-
mit betrauten Staatsraths) und die Entscheidung über die das
Staatseigenthum betreffenden Uebertretungen zugewiesen.
Binnen Jahresfrist sollte das Gesetz über Gerichtsorganisation
revidiert werden, ferner das Verfahren vor den Friedensrich-
tern, die Schuldbetreibung, der Concurs und der Strafprocess
im Sinne einer Vereinfachung der Procedur und einer Kosten-
verminderung.

Aus dem Gesetzesentwurf, den die Regierung hierauf dem Gr. Rath vorgelegt hat, ist von letzterm eine der wichtigsten vorgeschlagenen Aenderungen entfernt worden, nämlich die Ersetzung der Districtscivilgerichte (aus 5 im Bezirk gewählten Richtern bestehend) durch ein aus dem Präsidenten des Bezirks der Streitsache und zwei Präsidenten der Nachbarschaft gebildetes Gericht. Man hatte wohl bei Berathung der Verfassung für Reduction der Gerichte und Vereinfachung der Beamtungen geschwärmt, aber als es sich jetzt darum im Ernste handelte, wollte doch keiner sein besonderes Bezirksgericht aufgeben.

Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes, welches die v. 8. April 1863 und v. 22. Januar 1867, sowie eine Anzahl Specialgesetze aufhebt, sind folgende:

Tit. I zählt die Gerichtsbehörden auf: für den Canton ein Cantonsgericht und ein Untersuchungsrichter; in jedem der 19 Districte ein Bezirksgericht; in jedem der 60 Kreise (cercles) ein Friedensrichter und ein Friedensgericht. Das Geschwornengericht ist für Criminalsachen und politische Verbrechen, sowie für Pressdelicte ausser Injurien garantiert. Die Gemeindebehörden behalten die Entscheidung über Vergehen, deren Verfolgung gesetzlich in ihre Competenz fällt. Die Organisation der Staatsanwaltschaft ist einem Specialgesetze vorbehalten. Schiedsrichterliches Verfahren auf Grund freiwilliger Uebereinkunft der Parteien ist zugelassen (Art. 5) ausser in Sachen des Civilstands und bei Klagen gegen den Richter wegen Verletzung der Amtspflicht. Das Gesetz kann auch schiedsrichterliches Verfahren vorschreiben und für Streitigkeiten unter Arbeitgebern und Arbeitern Gewerbegerichte (conseils de prudhommes) errichten.

Tit. II. Das Cantonsgericht besteht wie bisher aus 9 Mitgliedern, die der Grosse Rath auf 4 Jahre ernennt; Integralerneuerung im 2ten Jahre jeder Legislaturperiode unter Wiederwählbarkeit; 3 Suppleanten, 1 Gerichtsschreiber, 1 Substitut desselben, 2 Weibel, weitere Angestellte nach Bedürfniss und nach Verordnung des Regierungsraths. Die Mitglieder müssen in Lausanne wohnen und können keine andere (dauernde oder temporäre) politische Function bekleiden noch im Grossen Rathe sitzen, auch keinen andern Beruf treiben. Das Cantonsgericht ernennt jährlich seinen Präsidenten und seinen Vicepräsidenten, es kann sich in Kammern theilen nach Wichtigkeit der Geschäfte und einem von ihm aufzustellenden Reglement. — In Civilsachen urtheilt das Cantonsgericht in letzter Instanz über alle an es recurrierten Sachen; Spruch-

zahl hiebei mindestens 5 Mitglieder. Art. 30 enthält die wichtige Neuerung, dass das Cantonsgericht in erster Instanz definitiv und ohne Recursmöglichkeit die Sachen entscheidet, welche nach Gesetz in die Competenz der Districtsgerichte fallen (mit Ausnahme der Civilstandsfälle), wenn in der Verhandlung vor dem Districtsgerichtspräsidenten kein Zeugenbeweis angetreten worden und die Parteien sich auf Unterwerfung unter den Entscheid des Cantonsgerichts verständigen. Die Sachen, die unter Bundesgesetze fallen und den Betrag von Fr. 3000. — erreichen, wurden bisher vom Districtsgericht beurtheilt unter Recurs an Cantons- und Bundesgericht; Art. 31 unterdrückt diese dreifache Instanz und bestimmt, dass solche Sachen (ausser Scheidungs- und Civilstandsklagen) in erster Instanz durch eine Kammer des Cantonsgerichtes beurtheilt werden, welche Cour civile heisst und aus mindestens 3 Mitgliedern besteht (dermalen sind es deren 5). Der Recurs gegen die Entscheide der Cour civile geht direct an das Bundesgericht. — In Strafsachen bildet eine Kammer des Cantonsgerichtes von wenigstens 3 Mitgliedern die Cour de Cassation pénale, eine andere von 3 Mitgliedern das Tribunal d'Accusation. — Ausserdem übt das Cantonsgericht die Aufsicht über die Vormundschaften, über die Betreibung und die Concourse und die Entscheidung über die contraventions relevant du domaine fiscal.

Tit. III. Ueberwachung, Leitung und nöthigenfalls Instruction der Voruntersuchungen sind einem Untersuchungsrichter unter Beigabe eines Schreibers und eines Weibels übergeben, welche alle zu Lausanne wohnen müssen.

Tit. IV. Die Bezirksgerichte (tribunaux de district) sind in bisherigem Bestande belassen (Präsident und 4 Richter, 2 Suppleanten, 1 Gerichtsschreiber, ein Substitut des letztern und 1 oder 2 Weibel). Mitglieder, Suppleanten und Gerichtsschreiber dürfen nicht den Beruf eines Anwalts oder procureur-juré treiben, der Präsident ausserdem nicht das Notariat. In Civilsachen ordnet der Präsident alle Provisional- und Erhaltungsmassregeln an und instruiert die vor Bezirksgericht gehörigen Processe. Art. 55 und 58 stellen ferner in seine Competenz als Einzelrichter eine Anzahl Geschäfte, die bisher dem Plenum des Gerichts zugefallen waren. Als Einzelrichter entscheidet er, nach Sühnversuch, alle persönlichen Klagen im Betrag von über Fr. 100 bis Fr. 500. In nicht streitigen Sachen spricht er Verschollenerklärungen, Mehrjährigkeits-ertheilungen, Homologation von Schenkungen unter Lebenden aus; ausserdem fallen in seine Competenz die Fragen von

Erbschaftsantritt oder -Verzicht auf Grund benef. invent., die Anordnung des Concurses, Radiation der Hypothekareinträge, Gütertrennung (*separatio bonorum* bei Erbfällen), Curatelerennung bei benef. invent. und die in Art. 580, Abs. 2, 657, 666, Abs. 3, 704, 791 bis 800, 849 bis 857 O.-R. erwähnten Fälle. — In Strafsachen hat das Gesetz die Competenz des Präsidenten als Einzelrichters erhöht; er urtheilt jetzt unter Recursvorbehalt über jedes Verbrechen und jede Uebertretung, deren Beurtheilung nicht einer andern Behörde zugewiesen ist und die höchstens 10 Tage Haft oder 500 Fr. Busse oder die Strafe des Verweises nach sich zieht. Der Präsident kann ausserdem Schadenersatz in den Grenzen seiner civilrichterlichen Competenz (500 Fr.) zusprechen. — Die Competenzen des Bezirksgerichtes als Plenums sind in Civilsachen wesentlich reducirt, einmal durch Errichtung der Cour civile für die Processe über 3000 Fr. in bundesgesetzlich beherrschten Sachen, andererseits durch Erhöhung der Spruchgrenzen des Präsidenten auf Fr. 500 und Uebertragung der affaires non contentieuses, die bisher das Plenum behandelt hatte, auf jenen. Dem Bezirksgerichte geblieben sind einzig die persönlichen und die Mobiliarklagen im Betrage von über Fr. 500, soweit deren Beurtheilung nicht dem Cantonsgerichte oder der Cour civile zugefallen ist, sodann die Immobilienprocesse in beliebigem Streitbetrag und die Civilstands-, namentlich die Ehescheidungssachen. Für diese letztern richtet sich ein Recurs direct an das Bundesgericht; nur für Fälle, die in Art. 49 des Civilstands- und Ehegesetzes behandelt sind, wird an das Cantonsgericht recurriert. — In Strafsachen ist das correctionelle Gericht, das bisher bestanden, aufgehoben, das Gesetz behält blos das Criminalgericht und das Polizeigericht bei. Das erstere (*tribunal criminel*) ist gebildet aus einer Cour criminelle (Präsident und 2 durch Elimination gewählte Richter des Gerichts) und einer Jury von 9 Geschworenen, die aus dem Bezirk des begangenen Verbrechens und 2 Nachbarbezirken genommen sind. Es urtheilt, unter Recursvorbehalt, in den Sachen, in denen die Strafe ein Jahr Gefängniss oder 1000 Fr. Busse übersteigt, sowie in politischen Verbrechen und Pressdelicten (ausser Pressinjurien), und kann Schadenersatz zusprechen im Betrage der Competenz des Districtsgerichts in Civilsachen. — Das Polizeigericht, bestehend aus dem Präsidenten und zwei abwechselnd bezeichneten Richtern, urtheilt in den Sachen, wo die Strafe die Competenz des Präsidenten überschreitet, ohne 1 Jahr Gefängniss oder

1000 Fr. Busse zu übersteigen; ferner in den Sachen, welche Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt nach sich ziehen; es kann Entschädigungen bis auf 1000 Fr. zusprechen.

Tit. V, von der Jury handelnd, ersetzt die Gesetze von 1860 und 1867 über diese Materie. Die Geschworenen werden alle 4 Jahre von den Gemeinden (1 Geschworener auf 100 Einwohner; mindestens 4 in einer Gemeinde; Gemeinden über 2000 Einwohner können in Sectionen getheilt werden) in Listenscrutinium mit relativer Stimmenmehrheit gewählt: im ersten Wahlgang schreibt jeder Wähler nur die Hälfte der zu Wählenden auf seinen Zettel und ein Viertel der Stimmen genügt, um gewählt zu sein. Der Gewählte darf nicht ablehnen. Nicht wählbar sind die Staatsräthe, die richterlichen Beamten, die Diener der Kirche und verschiedene Angestellte der Verwaltung; Professoren und Lehrer, Personen über 60 Jahre, Kranke oder Schwächliche und solche, die schon auf der vorgehenden Liste gestanden, können sich auf der Liste ausstreichen lassen. Das Gesetz bezeichnet auch gewisse Gründe für Dispensation von Sitzungen. Behufs Bildung des Geschworenencollegs loost der Präsident eine Liste von 31 Namen des betreffenden Bezirks aus, von dieser streicht zuerst der Staatsanwalt, dann der Angeklagte je 9 und bezeichnet er 2 Suppleanten. Ein Angeklagter, der sich als schuldig bekannt hat, kann verlangen, ohne Jury beurtheilt zu werden; seine Erklärung ist vom Vertheidiger zu genehmigen und wird dadurch unwiderrufflich.

Tit. VI. In jedem der 60 Kreise (cercles) giebt es einen Friedensrichter und ein aus letzterm und 4 Beisitzern bestehendes Friedensgericht. Die Kreise Granges, les Ormonts und Rougemont sind in 2 Theile, jedes mit besonderm Friedensgericht getheilt; in Kreisen von mehr als 10000 Einwohnern (gegenwärtig Lausanne einzig) besteht neben dem Friedensrichter für Civilsachen noch ein juge informateur chargé des affaires pénales. Der Friedensrichter darf nicht Advokat, procureur-juré oder Notar sein. Jedes Friedensgericht hat einen Gerichtsschreiber, einen Substituten desselben und einen Weibel. Die früher sehr umfassende Thätigkeit der Friedensgerichte ist beträchtlich reduciert, sie richtet sich nur noch auf die vormundschaftliche Verwaltung und die assignats und reconnaissances (Weibergutsversicherungen) zu Gunsten der Ehefrauen. Der Friedensrichter versucht in allen Civilsachen ausser in den dem Präsidenten vorbehaltenen eine Verständigung zu bewirken; früher urtheilte er in allen persönlichen und Mobiliarklagen bis auf einen Betrag von Fr. 150,

unter Recursvorbehalt (und zwar recours en nullité ou en réforme), jetzt ist seine Competenz auf 100 Fr. herabgesetzt, aber es kann blos noch wegen Verletzung von wesentlichen Grundsätzen der Procedur Recurs (recours en nullité) ergriffen werden. Im Uebrigen urtheilt er summarisch und ohne Recurs in den Grenzen seiner Competenz über Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Dienstboten; Arbeitgeber und Arbeitern; Reisenden und Wirthen oder Pensionshaltern; Reisenden und Transportunternehmern; Commissionärs, Packträgern, Fuhrleuten u. dgl. und dem Publicum. In nicht streitigen Sachen weist das Gesetz dem Friedensrichter (bisher dem Friedensgerichte) zu: Homologation der Testamente, Annahme und Repudiation der Verlassenschaften, wo kein benef. inv. eingetreten ist, das Begehren um benef. inv., Einweisung in Nachlass, sichernde Massregeln bei Abwesenheit, Visa und Legalisation, Vaterschaftsanerkennungen, sowie die in Art. 107, 108, 122, 223, 228, 248 Abs. 3, 294 Abs. 3, 355, 434, 443, 454, 463, 744, 759 des O.-R. und in Art. 47 und 48 des Bundesges. über Eisenbahntransport vom 20. März 1875 vorgesehene richterliche Bethätigung. Endlich kann der Friedensrichter von Amtswegen oder auf Begehren in häuslichen Zwistigkeiten intervenieren. In Strafsachen versucht er Versöhnung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nimmt die Klagen und Anzeigen entgegen, instruiert die Voruntersuchung und entscheidet selbst, unter Vorbehalt des recours en cassation, über einfache Injurien und gewisse leichte Delicte und Uebertretungen in Forstsachen (welch letztere Competenz früher nicht bestand).

Tit. VII. Schiedsrichterliches Verfahren ist vorgeschrieben für Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und dessen Angestellten und Arbeitern über den Anstellungsvertrag, sobald sie 100 Fr. übersteigen. Der Friedensrichter ernennt die Schiedsrichter und der Schiedsspruch kann durch Appellation (recours en réforme) an das Cantonsgericht gezogen werden.

Tit. VIII handelt von der Ueberwachung, Leitung, Disciplin und Verantwortlichkeit der richterlichen Behörden. Diese Bestimmungen meist administrativer Natur sind nicht wesentlich geändert. Art. 121 hat den Fällen, die eine Disciplinarstrafe nach sich ziehen, den beigefügt, wo ein Angestellter durch seine Aufführung die Würde seines Amtes schwer beeinträchtigt, und den, wo eine gerichtliche Untersuchung eine ihm zur Last fallende Unsittlichkeit, die ihn des öffentlichen Vertrauens unwürdig macht, an den Tag bringt. Die Disciplinarstrafen, die das Cantonsgericht ver-

hängen kann, sind Mahnung (*rappel à l'ordre*), Tadel (*cen-
sure*), Busse bis auf 500 Fr., Suspension bis auf 1 Monat,
Absetzung. Keine Klage gegen den Richter wegen Ver-
letzung der Amtspflicht in Fällung des Urtheils kann ohne
Ermächtigung des Cantonsgerichts erhoben werden. Art. 127
hat den früher sehr kurzen Termin hiefür mit Art. 69 des
O.-R. in Einklang gebracht.

Tit. IX. Die Verfassung hat dem Gesetze überlassen,
die Art der Ernennung der richterlichen Beamten zu re-
gulieren. Ihre Wahl ist dem Cantonsgerichte anheim gegeben,
welches selber durch den Grossen Rath gewählt wird. Er-
neuerung alle 4 Jahre, nach der Wahl des Cantonsgerichtes.
Die Bezirks- und Friedensgerichte bezeichnen indess selbst
ihre Suppleanten und ihre Weibel, und machen Vorschläge
an das Cantonsgericht für ihre Gerichtsschreiber. Die letztern
schlagen ihrem Gerichte ihre Substituten zur Genehmigung
vor. Requisite für eine richterliche Beamtung bloss Activ-
bürgerrecht und Wohnung im Amtskreis. Die Cantonsrichter
behalten ihr politisches Domicil da, wo sie es vor ihrer Wahl
hatten. Im Allgemeinen können Beamte, deren Wahl dem
Staatsrath zusteht, nicht zugleich gerichtliche Functionen aus-
üben; eine Ausnahme ist gemacht für die Professoren des
Rechts an der Academie, die Mitglieder einer Commission des
Staates, die Civilstandsbeamten und die Sectionschefs, welche
Suppleanten des Cantonsgerichtes, Beisitzer, Gerichtsschreiber
oder Suppleanten eines Friedensgerichts sein können. — Bisher,
kraft der Verfassung v. 1861, nahm das Volk an der Wahl
der gerichtlichen Beamten Theil dadurch, dass es alle 4 Jahre
Gerichtscandidaten (*des candidats judiciaires*) wählte in gleicher
Weise wie heut zu Tage die Geschworenen. An die Liste
dieser Candidaten war das Cantonsgericht bei der Besetzung
der Bezirks- und der Friedensgerichte gebunden, und die
nicht gewählten Candidaten bildeten die Generalliste der Ge-
schworenen. In der Praxis bot dieses System viele Uebel-
stände, zumal den, dass sehr fähige Leute nicht auf einer
Liste figurirten, welche 4 Jahre lang unabänderlich blieb;
es ist daher schon durch ein provisorisches Gesetz von 1885
aufgegeben worden, und jetzt definitiv.

Tit. X enthält die nothwendigen Vorschriften über die
Verpflichtungen des Staats und der Gemeinden zur Lieferung
der Gerichtslocale, der Archive, der Gefängnisse, sowie über
die Pflichten und die Ueberwachung der Gefängnisswärter.

Tit. XI. Besoldungen: Cantonsgericht, Mitglied Fr. 5000,
Gerichtsschreiber Fr. 4000—4500. —, Substitut desselben

Fr. 3000—3500. —, Weibel Fr. 1400—2000. — nebst Kleidung. Untersuchungsrichter Fr. 3500—4000. —, Schreiber Fr. 2000—2500. —, Weibel Fr. 1400—2000. Die andern gerichtlichen Beamten sind an Sporteln gewiesen nach einem regierungsräthlich aufgestellten Tarif. Man hat dieses System nicht sofort aufzugeben gewagt, doch schreibt Art. 146 vor, dass 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Regierungsrath an den Grossen Rath Bericht über die Ausführung erstatten und seine Ansicht über Umwandlung des Sportelnbezugs in fixe Besoldungen eröffnen solle.

Tit. XII. Bestimmungen über Verwandtschaft und Schwägerschaft unter Mitgliedern desselben Gerichts, Formel des Gelübdes an Eides statt, Bezeichnung des Gerichts, das über Recusation des Cantonsgerichts zu entscheiden hat, Ersatz im Fall ausserordentlicher Vacanzen, Rangordnung u. dgl.

Tit. XIII. Die ziemlich weitgehenden Aenderungen in der Competenz der richterlichen Behörden, die Einrichtung der Cour civile u. A. machten eine Revision der Civil- und der Strafprocessordnung nöthig. In Betracht der kurzen Zeit, welche die Verfassung für diese Arbeit gestattete, beschränkte man sich auf das Dringendste. Für die Cour civile und für den Fall, wo das Cantonsgericht kraft des Art. 30 direct urtheilt, ist die bisher von den Bezirksgerichten befolgte Procedur aufgenommen, ebenso für die Sachen, welche der Präsident allein entscheidet. Bisher konnte ein Contumazurtheil nur in der Hauptverhandlung des Gerichts erfolgen, Art. 170 gestattet es schon in der Vorverhandlung des Präsidenten zu fällen. Da die Urtheile des Friedensrichters nicht mehr Gegenstand eines recours en réforme werden können, so hat man die Procedur vor diesem Beamten vereinfacht und hat ihm mehr freie Bewegung gegeben; nach Art. 187 soll er die Parteien über die Thatsachen und die Beweismittel fragen und ihnen die zu beweisenden Thatsachen angeben, während vor den andern Gerichten die Verhandlung wesentlich Sache der Parteien ist. Im Schuldbetreibungsrecht führt das Gesetz den Zahlungsbefehl ein in Combination mit dem System der executorischen Titel, wie es in der Civilprocessordnung regliert ist; Jeder, der, ohne einen zur Saisie geeigneten Titel zu haben, eine verfallene Forderung zu haben glaubt, kann an den Schuldner einen Zahlungsbefehl erlassen (Art. 200), und wenn dieser Befehl in Rechtskraft erwachsen ist, gestattet er die Betreibung durch Pfändung, ohne dass ein Urtheil nothwendig ist. In diesem Fall ist der Rechtsvorschlag des Schuldners auf gewisse singuläre Gründe beschränkt. Anderer-

Viehinspectoren und deren Suppleanten können Beisitzer und Suppleanten eines Friedensgerichts sein.

173. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les jours de séance des tribunaux et de leurs présidents, des juges et des justices de paix, ainsi que les jours et heures d'ouverture des greffes, et déterminant le costume des membres de ces autorités.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 656 ss.)

174. *Règlement* (du Trib. cant. du c. de Vaud) *pour le Tribunal cantonal et ses sections.* Du 22 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 842 ss.)

175. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant le nombre et le traitement des employés du greffe du Tribunal cantonal autres que le greffier et son substitut.* Du 5 août. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 510 s.)

176. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht.* Vom 17. Mai. (G.-S., N. F. II, S. 160 f.)

Ausführung eines Postulats der Verfassung Art. 53. Für Erledigung von weniger wichtigen Fällen stellt das Obergericht aus seiner Mitte jeweilen auf 2 Jahre 1. eine Commission für Zuchtpolizeifälle, 2. eine solche für Verwaltungsstreitigkeiten, 3. eine solche für Beaufsichtigung der Bezirksgerichte und 4. eine für Controle der Geschäftsagenten auf. Die sub. 1 erledigt die Nichtigkeitsbeschwerden gegen zuchtpolizeiliche Urtheile der Bezirksgerichte und der Gerichtspräsidenten, sowie die Recurse gegen solche Urtheile, die wegen fehlenden vollgültigen Beweises haben weitergezogen werden können, obschon sie in der Urtheilsbefugniß der betr. Richter gelegen haben. Die Commission sub 2 entscheidet bei Streitwerth bis auf Fr. 300.

177. *Règlement* (des Landraths des C. Uri) *für die Justizbehörden des Cantons Uri.* Vom 31. März. (Bes. gedr.)

1. Festsetzung der Sitzungstage der Gerichte, der Sitz- und Marschgelder der Richter, allgemeine Pflichten der Richter und der Parteien (Ordnungsbussen für Trölerei). Alle appellabeln Civilstreitfälle können im Einverständniß beider Parteien direct vor das Cantonsgericht gebracht werden. Aenderung des gesetzlichen Instanzenzugs überdies in einzelnen näher bestimmten Fällen (bei Verletzung der Amtsehre eines Gerichts, bei Wünschbarkeit schnellen Entscheids eines Gassengerichts und bei Schiedsgerichten). Hervorzuheben ist die alterthümliche Einrichtung des Gassengerichts bei Civilstreitigkeiten, wo wenigstens eine Partei ein Fremder ist und schneller Entscheid gewünscht oder den Umständen nach

geboten ist: „Der Bezirksgerichtspräsident ruft alsdann 2 bis 4 ehrenwerthe und unparteiische Männer zusammen, welche unter seinem Präsidium das Gassengericht bilden. Fürsprecher werden keine zugelassen.“ 2. Ordnung der Gerichtsverhandlungen, Abstimmungsmodus. 3. Besondere Verrichtungen der Gerichtspräsidenten, der Gerichtsschreiber (Abfassung der Urtheile), der Gerichtsweibel. 4. Aufsicht über die Rechtspflege (durch das Cantonsgericht, an welches auch Rechtsverweigerungsbeschwerden gehen und welches in Kompetenzconflicten zwischen untern Gerichtsbehörden entscheidet). Klagen gegen die Amtsführung des Cantonsgerichts gehen an den Landrath. Das Cantonsgericht kann Aufsichtscompetenzen der Justizcommission übertragen (Cantonsgerichtspräsident und vier Richter). 5. Ausstand der Richter.

Ein Anhang behandelt die besondern Grundsätze über das Strafverfahren: Ueberweisung der Straffälle an das Gericht durch den Regierungsrath oder durch den Staatsanwalt oder durch die Bezirksammänner, und zwar durch den Regierungsrath bei allen Verbrechen und Vergehen, durch den Staatsanwalt oder die Bezirksammänner bei Polizeiübertretungen und leichteren Vergehen. Verhörämtliche Untersuchung bei allen Klagen, welche eine entehrende oder längere Arbeitsstrafe oder eine Einstellung im Activbürgerrechte zur Folge haben können. Vom Verhöramt gehen die Acten an den Regierungsrath, der sie nach Prüfung dem Staatsanwalt mit der Weisung zur Klagerhebung zustellt. Der Angeklagte muss persönlich vor Gericht erscheinen. Vertheidiger werden unvermögenden Angeklagten von der Polizeidirection bestellt. Die Bezirksgerichte als correctionelle Strafinstanzen dürfen Arbeitsstrafe von höchstens einem Jahr, nie eine Zuchthausstrafe aussprechen. Die Anklage vor Gericht führt der Staatsanwalt; hat er aus den Acten die Ueberzeugung von der Unschuld des Beklagten gewonnen, so kann er Sistierung der Verhandlung unter sofortiger Kenntnissgabe an die Ueberweisungsbehörden verlangen. Nach ihm begründet die Civilpartei den Schadenersatzanspruch, hierauf folgt die Vertheidigung. Replik und Duplik finden in der Regel nicht statt, nur in schweren Fällen und „wenn der Vertheidiger die Schranken des Rechts und der Wahrheit verletzt.“ Kompetenzbestreitungen und Begehren um Actenergänzung sind vor den Hauptvorträgen anzubringen. Wird die Competenz vom Gericht abgelehnt, so setzt der Staatsanwalt die Ueberweisungsbehörde davon in Kenntniss und citiert eventuell vor das als competent erklärte Strafgericht, insofern der

Entscheid über die Zuständigkeit nicht dem Cantonsgericht unterbreitet werden will. Bei Beschluss der Actenergänzung findet directe Rückweisung an das Verhöramt statt. Die Berathung des Gerichts ist geheim. Dasselbe ist nicht an die Anträge des Staatsanwalts gebunden, darf aber nicht auf bloße Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten und Wahrnehmungen hin, die in den Acten nicht enthalten sind, urtheilen. Verdachtsurtheile sind unzulässig, bei nichterwiesener Schuld muss Freisprechung erfolgen. Haben Angeklagte durch ihr Benehmen Veranlassung zur Untersuchung gegeben, so können sie auch bei Freisprechung doch zu den Kosten verurtheilt werden. Unverschuldete Untersuchungshaft ist durch den Staat angemessen gut zu machen. Das Gericht beurtheilt auch die Civilentschädigungsfrage, kann aber das Mass der Entschädigung, falls dieses nicht gehörig ausgemittelt ist, dem Civilrichter zur Festsetzung überlassen. Für Todesurtheile sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich und die Appellation gegen solche tritt von Amtswegen ein. Alle Strafurtheile, welche eine Geldbusse von Fr. 100 oder 14tägige einfache Gefangenschaft übersteigen, sind appellabel. Appellationsfrist 8 Tage. Beschwerderecht des Beklagten bei ungebührlicher, gesetz- und ordnungswidriger Behandlung seitens des Verhöramts, der Polizei oder der Gefangenwarte, beim Regierungsrath. Revisions- und Cassationsbegehren gehen an das Cantonsgericht; Revisions- oder Cassationsgründe sind Auffindung neuer Milderungs- oder Erschwerungsgründe (Revision) und unzweifelhafte Verletzung der Gesetze oder der gesetzlichen Formen, Bestechung eines Richters oder gewaltthätige oder verbrecherische Einwirkung auf die Urtheilsfällung (Cassation). — Zeugnissablegung allgemeine Bürgerpflicht, ausser für Blutsverwandte bis zu den Geschwisterkindern, Verschwägerte, Verlobte und Ehegatten; Geistliche, Aerzte und Anwälte in Bezug auf Amts- und Berufsheimnisse. Persönliches Erscheinen und Beeidigung der Zeugen gefordert. Auch Beeidigung der Sachverständigen. Die Urtheile sind durch die Vollziehungsbehörde zu vollstrecken. Geldbussen, sofern nach 3 Monaten nicht bezahlt, sind im Arbeitshause abzuverdienen. Suspension der Freiheitsstrafe bei bedenklichem Gesundheitszustande des Verurtheilten. Das Vermögen der Verurtheilten wird unter Vormundschaft gestellt und ihre Handlungsfähigkeit hört auf bis zur Rehabilitation, welche der Landrath zu erkennen hat.

Zum Schluss noch ein ausführlicher Sporteltarif für das Justizwesen.

178. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la gendarmerie*. Du 26 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 760 s.)

Betrifft nur die (militärische) Organisation des Polizeicorps.

179. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *über das Justizrechnungswesen und die Controlierung des Strafvollzugs*. Vom 1. März. (G.-S., N. F. V, S. 107 ff.)

In localpolizeilichen Straffällen liegt die Verrechnung und der Bezug der Bussen und Kosten denjenigen Behörden ob, welche die Straferkenntnisse erlassen haben. Die Bussen fallen in die Casse der betreffenden Gemeinde. Der Bezirksammann führt die Strafcontrole über die durch ihn gefällten polizeilichen Urtheile und über sämtliche correctionelle und criminelle Untersuchungen. In correctionellen Straffällen hat der Gemeindeammann die hierin erlaufenen Gebühren und Auslagen zu verzeichnen und den Untersuchungsacten beizulegen. Der Bezirksammann hat nach Prüfung dieses Verzeichnisses die diesfallsigen Kosten und Gebühren in dem Kostenverzeichnisse aufzutragen. Ueber jede criminelle Untersuchung legt der Bezirksammann ein specificirtes Kostenverzeichniss an und übersendet dieses mit den Acten dem Staatsanwalt; letzterer überweist es nach Prüfung der Cantonsbuchhaltung zur Buchung und Retournierung an den Bezirksammann zur Zahlung. Die Strafbehörden sollen im Kostendispositiv der Urtheile die sämtlichen Kosten specificirt aufführen. Die Bezirksgerichte und die Gerichtscommission übersenden die von ihnen gefällten Haupt- oder Vorurtheile spätestens innerhalb 6 Tagen dem Bezirksammann, Cantonsgericht und Cassationsbehörde dem Staatsanwalt. Der Bezirksammann hat die von den Gerichten eingehenden correctionellen Urtheile in die Strafcontrole einzutragen und dieselbe mit den Acten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Sofort nach der Genehmigungsanzeige hat der Bezirksammann den Vollzug der Strafe zu bewirken, falls sich die Verurtheilten nicht über Appellation oder ein anderes gesetzliches Rechtsmittel ausweisen. Sind Geldstrafen unerhebbar, so ist ein amtliches Armuthszeugniss einzuholen und auf Grund desselben die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniss nach gesetzlich bestimmtem Verhältniss anzuordnen. Alles das sehr ausführlich und ins Einzelne gehend.

180. *Kreisschreiben* (des Justizdepartements des C. St. Gallen) *an sämtliche Untersuchungsbeamten und Gerichtscanzleien des Cantons St. Gallen betreffend Einführung des neuen*

Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen v. 4. Jan. 1886.
Vom 28. April. (Amtsbl. S. 198 ff.)

Ordnet hauptsächlich die Einrichtung von sog. Zählcarten an, d. h. von Formularen, auf welchen jeder Straffall auszufüllen ist, behufs leichterer Herstellung der Zusammenstellungen über das Strafrechtswesen.

181. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur l'organisation, l'administration et le régime de la prison centrale (Chillon)*. Du 17 août. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 521 s.)

182. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant une nouvelle réglementation du patronage des détenus libérés*. Du 28 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 883 s.)

Betrifft die Beaufsichtigung der auf Wohlverhalten aus der Strafanstalt oder aus Zwangsarbeitsanstalten Entlassenen. Hiefür besteht eine Commission unter Controle des Justizdepartements, der Staatsrath ernennt sie. Untercommissionen in jedem District, gebildet aus den Pfarrern desselben. Diese Commissionen überwachen den Entlassenen, suchen ihm Arbeit zu verschaffen und berathen ihn. Die Gemeinde des Entlassenen hat im Nothfall Unterstützung zu leisten.

183. *Règlement additionnel* (de la Cour d'Appel et de Cassation du c. du Valais) *modifiant les articles 12 et 27 du Règlement du 27 oct. 1880, concernant l'exécution de la loi sur l'organisation des tribunaux*. Du 5 novembre; approuvé en Grand-Conseil le 24 novembre. (Placard.)

Vorschriften über die Protocollführung der Untersuchungsrichter.

184. *Modification* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *à l'Arrêté du 1^{er} avril 1881 concernant le Cabinet du Juge d'Instruction*. Du 2 novembre. (Rec. des Lois, LXXII, p. 376.)

Dem Bureau des Instructionsrichters werden 2 Weibel beigegeben, jeder mit 2000 Fr. Besoldung.

185. *Reglement für den Bezirksrath von Uri* (von diesem selbst erlassen). Vom 17. November. (Bes. gedr.)

Der Bezirksrath ist die Behörde des alten Urnerlandes (d. h. des jetzigen Cantons ausser Urseren) für Vormundchaftswesen, Alp- und Almendcorporationsnutzung u. a., laut Verfassung. Dieses Reglement ist dem Landrathsreglement nachgebildet.

186. *a. Instructions* (de la Direction de la Justice du c. de Fribourg) *aux Justices de Paix, Juges de Paix, Assesseurs, Greffiers et Huissiers*. *b. Circulaire* (de la même) *aux préfets*. Du 31 juillet. (Impr. sép. Le circulaire dans le Bull. off. des Lois, LV, p. 220 ss.)

Ein Heft von 100 Druckseiten mit detaillierten Anweisungen für Inventarisierung von Mündelvermögen, Aufstellung der Vormundschaftsrechnungen, Unterweisung der Vormünder hiezu, Anhalten des Ehemanns zu Versicherung des Frauenguts und Vorgehen bei Säumniss, Führung der Bücher und Protokolle in allen Sachen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit, gehörige Instandhaltung der Localitäten, Einhaltung der rechten Zeit für die Gerichtssitzungen und Audienzen, Vergleichsverfahren, Zulassung der Vertheidiger, Versteigerung und Zuschlag gepfändeter Liegenschaften und einiges Unwesentlichere. — Das an die Präfecten gerichtete Circular fordert diese zu genauer Ueberwachung auf.

187. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant l'institution d'un géomètre cantonal*. Du 19 février. (Rec. des Lois, XV, p. 716 s.)

Aufhebung der Districtsgeometer und Aufstellung eines cantonalen Geometers. Besoldung Fr. 3600. Die Gebühren bezieht der Staat.

188. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Uri) *für den Wildhüter des erner'schen Jagdbannbezirkes*. Vom 6. September. (Bes. gedr.)

189. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant l'organisation de l'administration forestière*. Du 1^{er} mars. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 30 ss.)

Sechs Forstkreise unter je einem Kreisförster. Oberbehörde das Landwirthschafts- und Handelsdepartement.

190. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *für die Fischereiaufseher*. Vom 17. April. (Off. G.-S., XXI, S. 270 f.)

Der Kanton ist in vier Kreise getheilt, jeder unter einem Aufseher, für Controle der Ausübung der Fischerei gemäss neuem Fischereigesetze. Dieses Reglement schreibt einlässlich die Pflichten der Aufseher vor.

191. *Verordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *erlassen in Ausführung des § 2 der cantonalen Vollziehungsbeschlüsse vom 3. Jan. 1883 zum eidg. Obl.-R.* Vom 14. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Als die in Art. 248, 3, 294, 3, 443, 1 und 463 vorgesehene „zuständige Amtsstelle“ für Schatzungen, Expertisen u. dgl. wird der Schatzungspräsident der betreffenden politischen Gemeinde bezeichnet. Derselbe hat Anspruch auf Entschädigung für Mühwalt (Fr. 5 für einen ganzen Tag), wofür der das Begehren Stellende durch Baarhinterlage aufzukommen hat.

192. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *über die cantonalen Ausführungsbehörden betreffend das Fabrikgesetz.* Vom 12. Februar. (A. S. d. Ges., LX, S. 4.)

Die in Art. 4 des Ges. erwähnte Localbehörde ist der Ammann der Gemeinde des Etablissements. Die Oberämter sind die Behörde, welche die Durchführung des Gesetzes und der daherigen Verordnungen zu überwachen hat.

193. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *pour les examens des aspirants à l'exercice du barreau et du notariat.* Du 2 janvier. (Bull. off. des Lois, LV, p. 5 ss.)

Schon in der vorjährigen Uebersicht (Bd. V, S. 490, Nr. 188) berücksichtigt.

194. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *pour les examens des aspirants aux professions d'avocat et de procureur-receveur.* Du 11 juin. (Publ. sép.)

Ergänzung einer Verordnung vom 13. Oct. 1883 über die Ausübung des Berufs als procureur und Anwalt. Examenfächer für letztere: allgemeine Rechtslehre, römisches Recht, schweizerisches Bundes- und Cantonalstaatsrecht, eidg. Obl.-R., Walliser Civil-, Straf- und Processrecht. Wer im Examen durchfällt, wird vor Ablauf eines Jahres nicht wieder dazu admittiert; wer zweimal durchgefallen, überhaupt nicht mehr.

195. *Weisung* (des Obergerichts des C. Basellandschaft) *an die Bezirksgerichtscanzleien, betreffend Besorgung von Schuldbetriebungsgeschäften durch nichtpatentierte Geschäftsleute.* Vom 10. December. (Amtsbl. II, S. 630 f.)

Solche Personen müssen entweder eine Cession oder eine gehörige Vollmacht des Auftraggebers für jeden Betreibungsschritt vorlegen.

196. *Verordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend Beglaubigung von Unterschriften durch Gemeinde- und Staatsorgane.* Vom 3. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Diese Beglaubigung ist in den Gemeinden Sache des Polizeiamts, in Ortschaften, wo kein solches besteht, des Gemeindepräsidenten, beim Staate Aufgabe der Regierungscanzlei. Persönliches Erscheinen des Unterschreibenden ist nöthig, ausser für Firmenunterschriften, wenn die Firma beim cantonalen Handelsregisteramte niedergelegt ist.

197. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Legalisation von Heimatscheinen.* Vom 18. September. (A. S. d. Ges., LX, S. 20.)

Die Legalisation der Unterschrift des Oberamtmanns durch die Staatskanzlei erfolgt erst, wenn die sämtlichen

Requisite bezüglich Unterschriften des Ammanns, ev. des Gemeindeschreibers, und Siegelung erfüllt sind.

198. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'organisation sanitaire*. Du 13 mars. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 42 ss.)

Ein sehr ausführliches Gesetz über Handhabung der Gesundheitspolizei (Ausübung des ärztlichen Berufs, des Apothekergewerbes, epidemische Krankheiten, Impfen, [Impfzwang], Beerdigung, Viehseuchen, Schlachthäuser). Hiezu gehört ein arrêté du 6 avril sur le tarif des indemnités dues aux officiers de santé requis par les autorités judiciaires ou administratives (du Cons. d'Etat du c. de Vaud). Ibid. p. 270 s.

199. *Decret* (des Gr. Raths des C. Aargau) *zu Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten*. Vom 27. April. (G.-S., N. F. II, S. 144 f.)

Obergerichtsschreiber Fr. 3600, Staatsanwalt Fr. 4000, Bezirksgerichtspräsident Fr. 2400—3200, Gerichtsschreiber Fr. 2200—3000, Friedensrichter Fr. 350—600. Untergeordnete Beamte nach Verhältniss.

200. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la transformation des émoluments judiciaires en traitements fixes, et la forme des significations*. Du 27 octobre. (Rec. des Lois, XVI.)

Betrifft die bisher auf Sporteln angewiesenen Hypothekenbuch- und Catasterführer, Gerichtsschreiber und Gerichtswibel. — Für gerichtliche Zustellungen in Civilprocessen und Betreibungen werden chargierte Briefe als regelmässige Form vorgeschrieben. Für dringende Fälle Abgabe im Domicil durch den Weibel. Eine Vollziehungsverordnung des Reg.-Raths zu diesem Gesetze ist am 25. März 1887 erlassen worden.

201. *Decreto* (del Gran Cons. del c. del Ticino) *concernante l'onorario dei sotto-Ispettori forestali*. Del 22 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XII, p. 90 s.)

Die Besoldung tragen zu $\frac{2}{3}$ der Staat, zu $\frac{1}{3}$ die Gemeinden, Corporationen und Privateigenthümer der Waldungen des betr. Districts.

202. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Anwendung und Abgabe des neuen Distanzenzeigers für den Canton Thurgau*. Vom 16. Juli. (Amtsbl. Nr. 59.)

Berechnung der Reiseentschädigungen nach dem neu erstellten Distanzenzeiger in Kilometern. Gilt auch für die Rechtsanwälte. Er wird den Behörden unentgeltlich abgegeben. Dazu gehört

203. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Berechnung der Reiseentschädigungen nach dem kilometrischen Distanzenzeiger.* Vom 23. Weinmonat. (Amtsbl. Nr. 86.)

Statt 70, resp. 50 Rappen per Wegstunde künftig 15, resp. 10 Rappen per Kilometer.

204. *Taxordnung* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *für die Verrichtungen des Waisenamts.* Vom 10. Mai. (Ges.-S., XXI, S. 310 f.)

Die Bezeichnung „Taxordnung“ ist falsch. In Wahrheit ist es eine hohe Besteuerung der Mündelvermögen (durchschnittlich 50 Cts. von Fr. 1000 Vermögen). Die Steuer wird jährlich bei Genehmigung der Vormundschaftsrechnung erhoben.

205. *Tarif provisoire* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *des émoluments et des indemnités en matière judiciaire, civile et pénale.* Du 17 juillet. (Rec. des Lois, LXXXIII, p. 425 ss.)

206. *Tarif provisoire* (du même) *des émoluments en matière de poursuite pour dettes et de faillite.* Du 17 juillet. (Ibid. p. 489 ss.)

Nothwendig gewordene Revision der Taxordnung in Folge Gerichtsorganisationsgesetzes.

207. *Tarif* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *des frais de cadastre et d'hypothèques.* Du 18 février. (Rec. des Lois, XVI.)

208. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen), *Nachtrag zur Gebührenordnung vom 10. Febr. 1875.* Vom 13. Januar. (G.-S., N. F. V, S. 99.)

Betrifft die Gebühren im Cassationsverfahren.

209. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant les frais des poursuites exécutées par les huissiers spéciaux des préfectures.* Du 16 février. (Rec. des Lois, XV, p. 715.)

Die Kosten der Betreibung für Steuern und Militärtaxen sollen Fr. 1 betragen. Der Staat zahlt dem betreibenden Beamten nichts für erfolglose Betreibungen.

210. *Erweiterung* (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *des Sportelntarifs von 1880.* Vom 15. November. (Amtsbl. I, S. 299 f.)

Im Abschnitt „Polizeiwesen“ wird den Polizisten für Verzeigung von Uebertretungen der Hausier- und Gewerbeordnung eine Prämie von Fr. 1—2 und für Entdeckung von Lotterie- und andern Vergehen eine solche von Fr. 3—5 zuerkannt.